

BTadvice

Q3 2019



Q3 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

Meldungen in eigener Sache werden üblicherweise an das Ende eines solchen Vorwortes gestellt - diesmal aber wollen wir eine Ausnahme machen. Denn pünktlich zur Veröffentlichung der BTadvice Q3 2019 stellen wir Ihnen, liebe Leserinnen und Leser, mit „**Audit on Demand**“ einen neuen innovativen Ansatz zur effizienten und transparenten Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen vor. Wir haben dazu auf Basis unseres etablierten Prüfungsansatzes und dem bewährten Konzept zur Qualitätssicherung sämtliche wiederkehrenden Prüfungsschritte standardisiert und komplett digital in Produktpaketen abgebildet. Mehr dazu finden Sie in der Kategorie **Unternehmensnachrichten** oder unter www.audit-on-demand.de.

Ebenfalls im Fokus der Rubrik **Audit & Advisory** ist das Thema **ESEF – Neues Format für den Geschäftsbericht**: Ab dem 1. Januar 2020 ist für alle Emittenten der europäischen regulierten Märkte vorgeschrieben, ihre Jahres- und Konzernabschlüsse in einem EU-einheitlichen elektronischen Berichtsformat, dem ESEF-Format, zu veröffentlichen. Ziel dieser Regelung ist die Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit von Geschäftsberichten. Außerdem beleuchten wir im Beitrag **Going Concern Prämisse – notwendige Angaben im Jahresabschluss** das Thema „Fortführung der Unternehmenstätigkeit“.

Wie bereits gemeldet, ist die auffälligste Änderung des Regierungsentwurfs des Bundesfinanzministeriums zum Referentenentwurf die Herausnahme der **Grunderwerbsteuerreform** aus dem **Jahressteuergesetz 2019** in ein separates Gesetz. Der Bundesrat schlägt mit Stellungnahme vom 20.09.2019 aus seiner Sicht umfangreiche Verbesserungen des Regierungsentwurfs vor. Es bleibt abzuwarten, welche Änderungsvorschläge der Bundestag am Ende übernimmt. Gerne halten wir Sie dazu in unserem Baker Tilly Newsroom auf dem Laufenden. Während die Gesetzgebungsverfahren noch laufen, werfen wir im Bereich **TAX** einen Blick auf die vom Bundeskabinett am 31.07.2019 beschlossene Version eines Jahressteuergesetzes 2019.

In der Rubrik **LAW** beschäftigen wir uns mit dem **Regierungsentwurf zur Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (RegE)**. Neben der gesetzlichen Änderung für das Transparenzregister gibt es auch erste Bußgeldbescheide des Bundesverwaltungsamts, die für Verunsicherung bei den Meldepflichtigen sorgen. Wir fassen die wichtigsten **Neuerungen im Bereich Transparenzregister** zusammen. Ebenfalls geurteilt hat der EuGH, und zwar zum Thema **Cookies** und wichtige Feststellungen dazu getroffen, welche Voraussetzungen an eine wirksame Zustimmung eines Nutzers zur Verwendung von Cookies erfüllt sein müssen. Darüber hinaus hat der BGH in einem neuen Urteil klargestellt, dass auch Geschäftsführer vor diskriminierenden Kündigungen geschützt werden (**BGH schiebt diskriminierenden Kündigungen von Geschäftsführern einen Riegel vor**).

Und zum Abschluss stellen wir uns in **INDIRECT TAX** die Frage, wann **Leistungen eines Vereins von der Umsatzsteuer befreit** sind und wann nicht.

Dies sind wie immer nur einige der Themen, die wir für Sie zusammengestellt haben – wir wünschen Ihnen eine informative Lektüre!

Ihr Baker Tilly-Team

Inhalt

A.	BTadvice Audit & Advisory	6
1.	ESEF – European Single Electronic Format – Neues Format für den Geschäftsbericht	6
2.	Die Going Concern Prämisse – notwendige Angaben im Jahresabschluss	9
B.	BTadvice Tax	11
1.	GoBD: „In Kürze“ lässt weiter auf sich warten...	11
2.	Neufassung: Globalisierung und Digitalisierung nun auch in den GoBD angekommen	11
3.	Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2019: Elektromobilität und weitere Änderungen	14
4.	Update zur geplanten Reform der Grunderwerbsteuer	22
5.	BFH vom 14.05.2019 (VIII R 20/16) - Zum Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bei nachträglich festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung	23
6.	Sozialpunkte für Unternehmen in China: Weitreichende Wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen	25
7.	Neue Meldepflichten zwirbeln Finanzdienstleister	26
C.	BTadvice Law	27
1.	Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern: Kein Vertrauensschutz!	27
2.	Auskunftsrechte des Betriebsrates vs. Arbeitnehmer-Datenschutz	28
3.	BGH schiebt diskriminierenden Kündigungen von Geschäftsführern einen Riegel vor	30
4.	Vorsicht im Co-Working-Space	32
5.	Das Transparenzregister – wichtige Neuerungen	33
6.	EuGH hält HOAI in Teilen für unionsrechtswidrig	36
7.	Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	37
8.	Auf der Suche nach dem Verantwortlichen – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legt Referentenentwurf zum Verbandssanktionengesetz vor	41
9.	EuGH: Keine Pflicht zur Angabe von Telefonnummern für Online-Händler	43

10.	Geändertes Attachment zum QI-Agreement	44
11.	Darf die Löschwasservorhaltung den Verbraucher belasten?	44
12.	OLG Stuttgart: Rechtsbehelfe im Rahmen von Gas- und Stromkonzessionsauswahlverfahren müssen Bestimmtheitsanforderungen genügen	46
13.	Rolle rückwärts beim betrieblichen Neutralitätsgebot?	47
14.	Sachgrundlose Befristung – lange zurückliegende Vorbeschäftigung	49
15.	Steuerliche Auswirkungen erfolgreicher Insolvenzanfechtung	50
16.	Von der Ewigkeitsstiftung in die Verbrauchsstiftung	52
17.	EuGH entscheidet zur Zustimmung zu Cookies	54
D.	BTadvice Indirect Tax	55
1.	Vereinsrecht – Wann sind Leistungen eines Vereins von der Umsatzsteuer befreit und wann nicht	55
2.	Neuregelungen zu Stromsteuerbefreiungen in Kraft getreten	56
E.	BTadvice Neuste Publikationen	58
1.	Onlinezugangsgesetz (OZG): Mausklick statt Warteschlange	58
2.	Blockchain: Praktische Anwendungen jenseits von Kryptowährungen	58
3.	Erste Schritte der umfassenden EU-Umsatzsteuer-Reform	59
F.	Unternehmensnachrichten	60
1.	„Audit on Demand“: Baker Tilly stellt Innovation in der Wirtschaftsprüfung vor	60
2.	Baker Tilly gewinnt Dr. Constantin Goette	62
3.	HEFTER fängt Umsatzrückgang über Sanierung in Eigenverwaltung auf	63
4.	Grégoire Besson GmbH schließt mit Baker Tilly Investorenprozess in Eigenverwaltung ab	64
5.	Andreas Griesbach wird neuer Leiter der Baker Tilly Industry Group Real Estate	65
6.	Baker Tilly berät Itron Gruppe bei Veräußerung des deutschen Installationsgeschäfts	66

7.	Baker Tilly berät Zielpuls bei der Übernahme durch Accenture	67
8.	Baker Tilly berät TRUMPF bei Übernahme von Aixtooling GmbH	68
9.	Kofler&Kompanie restrukturiert sich in Eigenverwaltung mit Baker Tilly und White&Case	69
10.	Zweites Baker Tilly Künstler-Stipendium 2019 im KIT verliehen	70
G.	Baker Tilly Stiftung	71
1.	Interview mit Beiratsmitglied Hubert Seitz	71
H.	Veranstaltungen	73



Audit on Demand
Die maßgeschneiderte
Abschlussprüfung

Wählen Sie jetzt Ihren
Audit-Servicelevel
Standard, Comfort
oder **Premium** unter
www.audit-on-demand.de

A. BTadvice Audit & Advisory

1. ESEF – European Single Electronic Format – Neues Format für den Geschäftsbericht

Ab dem 1. Januar 2020 ist für alle Emittenten der europäischen regulierten Märkte vorgeschrieben, ihre Jahres- und Konzernabschlüsse im ESEF-Format (EU-einheitliches elektronisches Berichtsformat) zu veröffentlichen. Ziel dieser Regelung ist die Erhöhung der Transparenz und Vergleichbarkeit der Geschäftsberichte. Veröffentlicht wird weiterhin im elektronischen Bundesanzeiger.

Worum geht es?

- Einheitliches europäisches Berichtsformat für Jahres- und Konzernabschlüsse nach Vorgabe der EU
- Veröffentlichung von Jahres- und Konzernabschlüssen:
 - durch alle kapitalmarktorientierten Emittenten in der EU,
 - in elektronisch lesbaren einheitlichen Berichtsformaten (XHTML (= Extensible Hypertext Markup Language) oder iXBRL)
- Zusätzlich Verwendung der IFRS Taxonomie für IFRS-Konzernabschlüsse

Wer ist betroffen?

- Kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU
- Unternehmen, die Wertpapiere auf regulierten Märkten innerhalb der EU emittieren

Was ist zu tun?

- Veröffentlichung in elektronischem Format ESEF
- Umsetzung der Standardtaxonomie (einheitliche Zuordnung der Bestandteile des Jahresabschlusses)
- Zuordnung / Mapping aller Elemente des Abschlusses sowie Tagging der zugehörigen XBRL/XHTML-Elemente

Die Regelungen im Einzelnen

1. Etikettierung (Tagging)

Die EU-Verordnung sieht für IFRS-Konzernabschlüsse ab Geschäftsjahr 2020 vor, dass folgende Finanzinformationen im XHTML-Berichtsformat zu etikettieren („tagging“) sind, damit sie maschinell auslesbar und somit leichter zugänglich sind:

- die primären Abschlussbestandteile (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung) und
- 10 Basisinformationen im Anhang (z. B. Rechtsform, Sitz und Unternehmensname).

Basis bildet hierfür das iXBRL (Inline Extensible Business Reporting Language) Format, wodurch die Etikettierung und damit auch die maschinelle Lesbarkeit ermöglicht wird.

Für die Geschäftsjahre ab dem 01.01.2022 werden die Etikettierungspflichten für IFRS-Konzernabschlüsse erheblich erweitert:

- Die Anzahl der im Anhang zu etikettierenden Informationen steigt um **234** auf insgesamt **244**. Hierbei handelt es sich in der Regel um die entsprechenden Textblöcke z. B. zu den Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung.
- Die detaillierten Angaben ergeben sich aus Tabelle 2 des Anhangs II zur EU-Verordnung.

Grundlage der Etikettierung bildet der **Anhang VI** („Schema der Basistaxonomie zur Auszeichnung konsolidierter Abschlüsse nach IFRS“) der entsprechenden EU-Verordnung, der eine Übersicht von **Etiketten** („ESEF-Basistaxonomie“) beinhaltet. Diese Etikettenliste orientiert sich an der von der IFRS Foundation publizierten IFRS-Taxonomie, die auf dem Stand der aktuell von der EU freigegebenen Standards beruht. Künftige Änderungen von IFRS-Standards führen somit zu einer Anpassung der **ESEF-Basistaxonomie**.

Die Etikettierung umfasst neben der Markierung der Elemente auch Definitionen sowie Beziehungen zwischen den Elementen; dabei sind quantitative Zusammenhänge sowie die Hierarchien und Gruppierung der zu berichtenden Elemente zu- und untereinander darzustellen.

2. Unternehmensindividuelle Erweiterungen

Grundsätzlich müssen Ersteller beim Tagging auf die Elemente der ESEF-Taxonomie zurückgreifen; allerdings ist die Bezeichnung nicht bindend, da sie primär zur Identifikation geeigneter XBRL – Etiketten dient. Enthält die ESEF-Taxonomie kein geeignetes Element, so darf der Bilanzierer die ESEF-Basistaxonomie unternehmensindividuell erweitern (Schaffung von „Extension“) um seine Abschlussinformation zu markieren. Der Ausgangspunkt ist jedoch, dass das Erweiterungselement

- inhaltlich nicht der Bedeutung eines Elements der ESEF-Basistaxonomie entspricht und
- die neu geschaffene Erweiterung der Elemente der ESEF-Basistaxonomie hierarchisch zugeordnet wird („anchoring“), um die Beziehungen zu den bestehenden Elementen entsprechend zu verankern - entweder als Teilmenge eines Elements oder als Zusammenfassung mehrerer Elemente der Taxonomie.

Eine Teilmenge als neue Unterposition könnte zum Beispiel sein, dass ein Unternehmen unter dem Posten Kapitalerhöhung (Oberposition) die beiden Posten Bar-Kapitalerhöhung und Kapitalerhöhung aus Sacheinlagen führt.

Mögliche Projektschritte zur ESEF-Einführung

Die Umstellung bzw. Überprüfung der bisherigen Struktur der im Geschäftsbericht enthaltenen Finanzinformationen auf die ESEF-Taxonomie kann beispielhaft anhand folgender Projektschritte erfolgen:

2019	2020	2021
Auswirkungsanalyse Probe Mapping und Simulation	System und Prozessanpassungen	Aufbereitung und Erstellung
- Probe-Mapping auf IFRS Taxonomie für Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, KFR, EK-Veränderungsrechnung - Vorbereitung Kontenplan-Mapping (ggf. Bereinigungen, Umgliederungen, Detailverständnis über Konteninhalte (Kontierungsrichtlinie) (Kontierungsrichtlinie) - Festlegung Mappingstrategie/Taxonomietiefe - Festlegung Anforderungsprofil und Software-Auswahl und Anpassung IT-Systeme	- Integration des Mappings auf die IFRS Taxonomie in den Kontenanlageprozess - Taxonomie-Updateprozesse definieren	- Aufbereitung der Konten und erstmalige Kontenzuordnung (Mapping) für Jahres- und Konzernabschluss 2020 - Review der Unterlagen und Prüfung auf Vollständigkeit sowie Freigabe - Archivierung und Übermittlung/Filing der Datei (Übertragungsprotokolle) an Unternehmensregister

Zusammenfassung und Ausblick

- Mit der ESEF Verordnung wird die Art der Berichterstattung auf EU-Ebene angeglichen.
- Grundsätzlich handelt es sich um technische Neuerungen, aber die Herausforderung für Unternehmen ist eine ordnungsgemäße Zuordnung der bestehenden Konten mit den entsprechenden Taxonomie-Elementen.
- Einführung in zwei Stufen für Konzernabschlüsse (2020 Veröffentlichung im XHTML Format, 2022 Ausweitung der Etikettierung).
- Für Jahresabschlüsse erfolgt die Veröffentlichung im XHTML-Format
- Die EU-Kommission plant zurzeit noch eine Überprüfung der korrekten Umsetzung der ESEF-Formate in den künftigen Geschäftsberichten durch den Abschlussprüfer. Dies ist allerdings noch nicht verpflichtend vorgeschrieben.



Thomas Gloth
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
+49 211 6901-1291
thomas.gloth@bakertilly.de



Kathrin Jaeger
Senior Manager
+49 211 6901-1295
kathrin.jaeger@bakertilly.de

2. Die Going Concern Prämisse – notwendige Angaben im Jahresabschluss

Das Thema „Fortführung der Unternehmenstätigkeit“ erscheint zunächst etwas sperrig, hat jedoch in der Praxis enorme Relevanz. Bei der Bewertung der im Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände und Schulden gilt insbesondere folgendes:

Bei der Bewertung ist von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit auszugehen, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

IDW PS 270 n.F. Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (hier: Tz.9)

Besteht eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten, die einzeln oder insgesamt bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, und werden diese nicht spätestens bis zum Zeitpunkt der Beendigung der (Erstellung) Aufstellung des Abschlusses ausgeräumt, müssen die gesetzlichen Vertreter im Abschluss

a) die wichtigsten Ereignisse oder Gegebenheiten, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, und die Pläne der gesetzlichen Vertreter zum Umgang mit diesen Ereignissen oder Gegebenheiten angeben und

Beispiel

Die Gesellschaft hat in den zurückliegenden Geschäftsjahren aufgrund noch nicht in ausreichender Höhe erzielter Umsatzerlöse und ungünstiger Kostenstrukturen Verluste erwirtschaftet. Mit dem Aufbau weiterer Geschäftsfelder und der Optimierung von Kostenstrukturen und Prozessen sollen sowohl Umsatzsteigerungen, als auch Kostensenkungen zu nachhaltigen Gewinnen führen und damit der Verlustvortrag in den zukünftigen Geschäftsjahren sukzessiv abgebaut werden.

b) eindeutig angeben, dass eine **wesentliche Unsicherheit** im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können, und das Unternehmen daher möglicherweise nicht in der Lage ist, im gewöhnlichen Geschäftsverlauf seine Vermögenswerte zu realisieren sowie seine Schulden zu begleichen.

Beispiel

Hinsichtlich der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit besteht eine (wesentliche) Unsicherheit (bestandsgefährdendes Risiko). Die Gesellschaft ist zum 31. Dezember 2018 in Höhe von TEUR xxx bilanziell überschuldet. Es besteht jedoch keine insolvenzrechtliche Überschuldung und damit keine Insolvenzantragspflicht, weil die Gesellschafter geeignete Rangrücktrittserklärungen bis zur Gesamthöhe von TEUR xxx abgegeben haben.

In der Regel erfolgen diese Angaben im Anhang. Im Falle eines HGB-Abschlusses, der nach Rechnungslegungsgrundsätzen zur Ordnungsmäßigkeit aufgestellt wird, d. h. bei Kleinst-

(kapital-)gesellschaften, können bzw. müssen diese Ausführungen an anderer geeigneter Stelle erfolgen, bspw. unter der Bilanz.

Werden **diese Angaben im Lagebericht gemacht, muss im Abschluss** (Anhang) unter eindeutiger Bezugnahme auf das Vorliegen einer wesentlichen Unsicherheit (bestandsgefährdendes Risiko) ein entsprechender Verweis auf diese Angaben enthalten sein.

Ansprechpartner:



Oliver Pegelow
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
+49 40 600880-421
oliver.pegelow@bakertilly.de



Michael Esser
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
+49 40 600880-417
michael.esser@bakertilly.de

B. BTadvice Tax

1. GoBD: „In Kürze“ lässt weiter auf sich warten...

Mit Schreiben vom 11. Juli 2019 hatte das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Neufassung der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht – und kurze Zeit später wieder zurück gezogen.

Die als „zeitnah“ angekündigte (Wieder-)Veröffentlichung, lässt weiterhin auf sich warten. Auf Anfrage teilte das BMF mit, dass auf Länderebene noch Abstimmungsbedarf zu einzelnen Stellen bestehe. Bis auf weiteres gelten daher weiterhin die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 14.11.2014. (Sachverhalt verkürzt).

Ansprechpartner:



Ines Paucksch
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

+49 89 55066-116
ines.paucksch@bakertilly.de

2. Neufassung: Globalisierung und Digitalisierung nun auch in den GoBD angekommen

Mit Schreiben vom 11. Juli 2019 hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) die Neufassung der „Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD)“ veröffentlicht. Die Neufassung trägt mit weitreichenden Erweiterungen vor allem auch den Megatrends Globalisierung und Digitalisierung – allen voran Cloud-Systeme – Rechnung.

Im Nachgang zu der Veröffentlichung ist dieses BMF-Schreiben allerdings aufgehoben worden, jedoch ist eine Wiederveröffentlichung angabegemäß „in Kürze“ geplant. Zum aktuellen Stand lesen Sie bitte den Beitrag unter Ziffer B1.

Mit zahlreichen ergänzenden Regelungen zur ordnungsgemäßen Erfassung und Aufbewahrung steuerrelevanter Sachverhalte, auch außerhalb des Geltungsbereichs der deutschen Steuergesetzgebung, hat das BMF auf die fortschreitende Internationalisierung deutscher Unternehmen reagiert. Zudem trägt die Neufassung der GoBD der Digitalisierung und der Tatsache Rechnung, dass betriebliche Abläufe in den Unternehmen zunehmend unter Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnik abgebildet werden: Bücher oder sonstige erforderliche Aufzeichnungen werden nicht nur in elektronischer Form lokal auf Basis von On-Premise-Lösungen in den Unternehmen geführt, sondern auch vermehrt an Dienstleister von Cloud-Umgebungen als Software-as-a-Service (SaaS) ausgelagert.

So sind eine ganze Reihe von Neuerungen innerhalb der GoBD für Unternehmen von besonderer Bedeutung:

- Nutzung von Cloud-Systemen: Cloud-Anwendungen werden On-Premise Lösungen gleichgestellt.
- Mobiles Scannen: Das Fotografieren von Belegen durch mobile Endgeräte wird einem stationären Scanvorgang gleichgestellt.
- Mobiles Scannen im Ausland: Zulässigkeit der bildlichen Erfassung durch mobile Endgeräte auch im Ausland.
- Aufbewahrung von Belegen im Ausland: Verbringen von Papierbelegen ins Ausland bei zeitnaher Digitalisierung.
- Erleichterungen bei Konvertierung digitaler Daten: Aufbewahrung einer Konvertierung, sofern diese über die höchste maschinelle Auswertbarkeit verfügt.
- Änderungen an Verfahrensdokumentation: Historisierung der Änderungen an Verfahrensdokumentationen.

Rechtsicherheit und Nachvollziehbarkeit erhöht

Aus Sicht der Steuerpflichtigen erhöht die Neufassung der GoBD die Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit der neu geregelten steuerlichen Sachverhalte. Verstöße gegen die Anforderungen aus den GoBD führen bei den Steuerpflichtigen oftmals zu erheblichen negativen Konsequenzen, indem die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung seitens der Finanzverwaltung infrage gestellt wird und daraus ein Verlust des Vorsteuerabzugs oder eine Einkommensschätzung resultieren kann.

Sämtliche Neuerungen in den GoBD mit weiterführenden Details

- **Nutzung von Cloud-Systemen**
Eine ordnungsgemäße Datenspeicherung und Archivierung kann künftig auch bei Nutzung von Cloud-Systemen erfüllt sein. Es ist dabei ohne Bedeutung, ob die betreffenden DV-Systeme vom Steuerpflichtigen als eigene Hardware bzw. Software (On-Premise) erworben und genutzt oder in einer Cloud als SaaS bzw. als eine Kombination dieser Systeme betrieben werden.
Sofern sich eine Cloud bzw. die Cloud-Anwendung außerhalb Deutschlands befindet, sind jedoch weiterhin stets die steuerrechtlichen Besonderheiten des § 146 Abs. 2a AO zu beachten, wonach bei der Finanzverwaltung ein entsprechender Antrag zu stellen ist, sofern elektronische Bücher oder sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen im Ausland geführt oder aufbewahrt werden sollen.
- **Mobiles Scannen**
Die Digitalisierung von Belegen durch fotografische Verfahren mithilfe von mobilen Endgeräten wird dem stationären Scanverfahren gleichgestellt.
- **Mobiles Scannen im Ausland**
Die Neuregelung der GoBD gestattet eine Digitalisierung von Belegen durch fotografische Verfahren mithilfe von mobilen Endgeräten auch im Ausland, sofern die Belege im Ausland entstanden sind bzw. empfangen werden und dort direkt erfasst werden.

- **Aufbewahrung von Belegen im Ausland**

Im Rahmen einer nach § 146 Absatz 2a AO genehmigten Verlagerung der elektronischen Buchführung ins Ausland, ist das Verbringen von Papierbelegen außerhalb des Geltungsbereichs der GoBD mit anschließender Digitalisierung im Ausland zulässig.

- **Führung von Büchern durch Kleinunternehmen**

Bei Kleinunternehmen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermitteln (bis 17.500 Euro Jahresumsatz), ist die Erfüllung der Anforderungen an die Aufzeichnungen nach den GoBD unter Berücksichtigung der Unternehmensgröße zu bewerten.

- **Erleichterungen bei Konvertierung digitaler Daten**

Bei Vorliegen von mehreren elektronischen Meldungen bzw. Datensätzen nach einer Umwandlung elektronischer Daten in ein unternehmensspezifisches Format, müssen künftig nicht länger die digitale Ursprungsversion und die konvertierte Version vorgehalten werden. Die Aufbewahrung der weiterverarbeiteten Formate als buchungsbegründende Belege, welche über die höchste maschinelle Auswertbarkeit verfügen, ist ausreichend. Dieses Format erfüllt mit vollständigem Dateninhalt die Belegfunktion und muss mit dessen vollständigem Inhalt aufbewahrt werden.

- **Erfassung von baren und unbaren Tagesgeschäften im Kassenbuch**

Eine kurzzeitige gemeinsame Erfassung von baren und unbaren Tagesgeschäften im Kassenbuch ist regelmäßig nicht zu beanstanden, sofern die ursprünglich im Kassenbuch erfassten unbaren Tagesumsätze gesondert kenntlich gemacht sind und nachvollziehbar unmittelbar nachfolgend wieder aus dem Kassenbuch auf ein gesondertes Konto ausgetragen werden und die Kassensturfähigkeit der Kasse weiterhin gegeben ist.

- **Periodenweise Verbuchung von Geschäftsvorfällen**

Eine periodenweise Verbuchung ist nicht zu beanstanden, sofern Geschäftsvorfälle zeitnah (bare Geschäftsvorfälle täglich, unbare Geschäftsvorfälle innerhalb von zehn Tagen) aufgezeichnet werden und durch organisatorische Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die Unterlagen bis zu deren Erfassung vorhanden sind.

- **Historisierung von Änderungen an Verfahrensdokumentationen**

Änderungen an Verfahrensdokumentationen müssen nachvollziehbar historisiert werden, indem alle System- bzw. Verfahrensänderungen inhaltlich und zeitlich lückenlos in einer aussagefähigen und aktuellen Historie dokumentiert werden.

- **Datenzugriff**

Bei einem Systemwechsel oder einer Auslagerung von aufzeichnungs- und aufbewahrungspflichtigen Daten aus dem Produktivsystem ist es ausreichend, wenn nach Ablauf des 6. Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, nur noch der Z3-Zugriff zur Verfügung gestellt wird. Es sei denn, es wurde mit einer Außenprüfung durch die Finanzverwaltung begonnen.

- **Vollständigkeit**

Eine Aufzeichnung jedes einzelnen Geschäftsvorfalles ist nur dann nicht zumutbar, wenn es technisch, betriebswirtschaftlich und praktisch unmöglich ist, die einzelnen Geschäftsvorfälle aufzuzeichnen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist durch den Steuerpflichtigen nachzuweisen.

Update vom 23.08.2019

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Schreiben zu den am 11.07.2019 veröffentlichten „Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff“ (GoBD) zurückgezogen.

Auf Nachfrage der nwb Datenbank teilte das BMF mit, es bestehe noch Abstimmungsbedarf. Eine Veröffentlichung des angepassten Schreibens werde zeitnah erfolgen. Bis dahin gelten die Grundsätze des BMF-Schreibens vom 14.11.2014, BStBl, S 1450.

Ansprechpartner:



Markus Selg
Manager

+49 89 55066-118
markus.selg@bakertilly.de

3. Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2019: Elektromobilität und weitere Änderungen

Nach dem Referentenentwurf des Bundesfinanzministeriums vom 8. Mai 2019 für ein „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften“ („Jahressteuergesetz 2019“), liegt nun nach Stellungnahme der Verbände und pünktlich zur Sommerpause der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetz 2019 vor. Das Gesetzgebungsverfahren soll in der zweiten Jahreshälfte 2019 abgeschlossen werden.

Wie bereits gemeldet, ist die auffälligste Änderung des Regierungsentwurfs zum Referentenentwurf die Herausnahme der Grunderwerbsteuerreform aus dem Jahressteuergesetz 2019 in ein separates Gesetz.

Im Folgenden werden wir nur auf den Entwurf des Jahressteuergesetz 2019 eingehen.

Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetz 2019 enthält insbesondere die folgenden relevanten Änderungen:

Wichtigste Änderungen im Einkommensteuergesetz

- Steuerliche Förderung klimafreundlichen Verhaltens:
 - Sonderabschreibung für Elektrolieferfahrzeuge;
 - Steuerfreies Aufladen des Elektrofahrzeuges im Betrieb des Arbeitgebers;
 - Halbierte Dienstwagenbesteuerung für private Nutzung eines Elektrofahrzeuges;

- Steuerbefreiung bei Überlassung eines betrieblichen Elektrofahrrads zur privaten Nutzung;
- Pauschalversteuerung von 25 % auf Zuschüsse des Arbeitgebers zum Arbeitsweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Job-Ticket)
- Abziehbarkeit von insb. Darlehensausfällen bei Einkünften aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften und bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§§ 17 und 20 EStG):
 - Gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehensverluste als nachträgliche Anschaffungskosten
 - Ausfall einer Kapitalforderung im Privatvermögen stellt keine Veräußerung dar
- Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten:
 - Kein Abzug der Kosten als Betriebsausgaben, die ein Anleger im Rahmen des Erwerbs eines Fondsanteils zahlt
- Änderungen bei der Lohnsteuer:
 - Mehr Geld für Unterwegs – Anhebung der Verpflegungspauschalen;
 - Günstiges Wohnen beim Arbeitgeber – Steuerfreies teilweise unentgeltliches Überlassen einer Wohnung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer;
 - Weiterbildungsmaßnahmen vollständig steuerfrei;

Wichtigste Änderung im Körperschaftsteuergesetz

- Kein Körperschaftsteuerfreibetrag mehr für Investmentfonds

Wichtigste Änderungen im Gewerbesteuerengesetz

- Anpassung der gewerbesteuerlichen Kürzung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs
- Halbierung der gewerbesteuerlichen Zurechnung von Miet-Leasingaufwand für Elektrofahrzeuge

Wichtigste Änderungen im Umsatzsteuergesetz

- Notwendigkeit einer gültigen USt-ID-Nummer des Kunden für die Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung
- Klare Definition des umsatzsteuerlichen Reihengeschäfts, insbesondere Transport durch den mittleren Unternehmer
- Neuregelung zum Konsignationslager
- Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges durch Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung
- Freistellung von Ausfuhrlieferungen ab EUR 50
- Kein Unterschied mehr ob Papier oder digital – ermäßigte Umsatzsteuer nun auch für E-Books und E-Paper

Wichtigste Änderungen der Abgabenordnung

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für vollständig automatisierte Verfahren

- Haftung nachrangiger Organgesellschaften

Wichtigste Änderungen im Investmentsteuergesetz

- Einfügung einer Negativdefinition von Kapitalbeteiligungen
- Klarstellung hinsichtlich der unbeschränkten Körperschaftsteuerpflichtigkeit für inländische Investmentfonds
- Vereinfachung des Ertragsteuerabzugs für ausschüttungsgleiche Erträge eines Spezial-Investmentfonds

Im Folgenden möchten wir die gerade dargestellten wichtigsten derzeit geplanten Änderungen, die durch das Jahressteuergesetz 2019 eingeführt werden könnten, detaillierter erläutern:

A. Einkommensteuergesetz

1. Förderung der umweltfreundlichen Mobilität

Als zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der umweltfreundlichen Mobilität sind laut Regierungsentwurf die folgenden steuerlichen Vergünstigungen geplant:

- Abweichung von der 1 %-Regelung: Die Halbierung der Bemessungsgrundlage bei der Dienstwagenbesteuerung für private Nutzung eines betrieblichen Elektro- oder extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugs soll für Anschaffungen bis einschließlich 31.12.2030 verlängert werden, § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Nr. 3 und 4 EStG-Entwurf („EStG-E“).
- Bei Anschaffung von elektrischen Lieferfahrzeugen nach dem 31.12.2019 soll eine Sonderabschreibung in Höhe von 50% des Anschaffungspreises im Jahr der Anschaffung eingeführt werden, § 7c EStG-E.
- Die Steuerbefreiung des geldwerten Vorteils aus der Überlassung eines betrieblichen Elektrofahrrads durch den Arbeitgeber, zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn, soll bis zum Ablauf des Jahres 2030 verlängert werden. Entsprechend wird die Entnahmevorschrift für die private Nutzung eines betrieblichen Elektrofahrrads verlängert.
- Ebenfalls verlängert werden bis zum Ablauf des Jahres 2030 soll die Steuerbefreiung für vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für das Aufladen eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers oder eines verbundenen Unternehmens und für die zeitweise zur privaten Nutzung überlassene betriebliche Ladevorrichtung gem. § 3 Nr. 36 EStG.
- Schließlich soll gemäß § 40 Abs. 2 EStG-E eine Pauschalversteuerung von 25% für Zuschüsse des Arbeitgebers zu den Aufwendungen der Mitarbeiter für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte eingeführt werden (Jobticket), ohne dass dies auf die Entfernungspauschale Auswirkung hätte.

2. Abziehbarkeit von Aufwendungen bei Einkünften aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften und bei Einkünften aus Kapitalvermögen (§§ 17 und 20 EStG)

- Der Entwurf sieht vor, dass offene oder verdeckte Einlagen sowie gesellschaftsrechtlich veranlasste Darlehensverluste und Ausfälle von Bürgschaftsforderungen (wieder) als nachträgliche Anschaffungskosten einer wesentlichen Beteiligung bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns i.S.v. § 17 Abs. 2 EStG (Beteiligungen >1%) gewinnmindernd zu berücksichtigen sind.
- Dagegen sollen bei Einkünften aus Kapitalvermögen (Beteiligungen <1%) gemäß § 20 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4 EStG-E die Uneinbringlichkeit einer privaten Kapitalforderung, die Ausbuchung oder Übertragung wertloser Wirtschaftsgüter sowie vergleichbare Ausfälle von Wirtschaftsgütern im Privatvermögen bei den Einkünften aus Kapitalvermögen künftig keine Veräußerung i.S.v. § 20 Abs. 2 Satz 1 EStG mehr darstellen. Damit wären im Zusammenhang mit solchen Ereignissen realisierte Verluste aus Kapitalvermögen nicht mehr berücksichtigungsfähig.

3. Lohnsteuer

Die folgenden im Regierungsentwurf angedachten Maßnahmen haben direkte Auswirkung auf die Besteuerung von Arbeitnehmern:

- Die Verpflegungspauschalen werden gemäß § 9 Abs. 4a Satz 3 EStG-E angehoben. Der Tagessatz soll von EUR 24 auf EUR 28 und die Halbtagesätze von EUR 12 auf EUR 14 erhöht werden. Zudem soll eine Werbungskostenpauschale für Arbeitnehmer eingeführt werden, die ihre berufliche Tätigkeit vorwiegend auf Kraftfahrzeugen ausüben, § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5b EStG-E.
- Zukünftig soll die Überlassung einer Wohnung vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer zu eigenen Wohnzwecken nicht mehr als Sachbezug besteuert werden (Bewertungsabschlag), vorausgesetzt das vom Arbeitnehmer gezahlte Entgelt entspricht mindestens zwei Drittel der üblichen Miete und die Kaltmiete beträgt nicht mehr als EUR 25 pro Quadratmeter, § 8 Abs. 2 Satz 12 EStG-E.
- Durch die neue Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 19 EStG-E soll Rechtssicherheit dahingehend geschaffen werden, dass auch Weiterbildungen im Sinne des § 82 SGB III, welche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die über eine arbeitsplatzbezogene Fortbildung hinausgehen (z. B. Sprachkurse oder Computerkurse, die nicht arbeitsplatzbezogen sind), nicht zu Arbeitslohn führen.
- Nach dem Gesetzesentwurf (§ 38 Abs. 1 Satz 2 EStG-E) soll es zukünftig für die Lohnsteuerabzugsverpflichtung für grenzüberschreitende Arbeitnehmerentsendung nicht mehr nur darauf ankommen, dass das im Inland ansässige Unternehmen die Lohnkosten tatsächlich getragen hat, sondern auch, wer nach dem Fremdvergleichsgrundsatz den Arbeitslohn hätte tragen müssen.
- Beschränkt einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer sollen künftig auch in den betrieblichen Lohnsteuer-Jahresausgleich einbezogen werden, wodurch die Verpflichtung zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung entfällt. Ebenso soll ihnen

die Möglichkeit auf Anwendung des Verfahrens der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale eröffnet werden.

4. Fondsetablierungskosten als Anschaffungskosten

Gemäß § 6e EStG-E soll klargestellt werden, dass Fondsetablierungskosten, die ein Anleger im Rahmen des Erwerbs eines Fondsanteils zahlen muss, zu den Anschaffungskosten der vom Fonds erworbenen Wirtschaftsgüter gehören und daher nicht sofort als Betriebsausgaben in voller Höhe abgezogen werden können.

5. Weitere Änderungen des Einkommenssteuergesetz

Folgende weitere Änderungen des Einkommensteuergesetzes sollen im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2019 erfolgen:

- Durch das Jahressteuergesetz soll die steuerrechtliche Berücksichtigung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen unabhängig davon eingeführt werden, ob die Eltern die Beiträge des Kindes, für das sie Anspruch auf einen Freibetrag nach § 32 Absatz 6 EStG oder auf Kindergeld haben, im Rahmen ihrer Unterhaltsverpflichtung durch Leistungen in Form von Barunterhalt oder in Form von Sachunterhalt wirtschaftlich tragen. Nach dem neuen Gesetzeswortlaut des § 10 Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 EStG soll insoweit ausdrücklich ohne Bedeutung sein, ob das Kind über eigene Einkünfte verfügt oder nicht.
- Durch Ergänzung des § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG soll geregelt werden, dass gewerbliche Einkünfte auch dann auf land- und forstwirtschaftliche, freiberufliche oder vermögensverwaltende Einkünfte einer Personengesellschaft abfärben, wenn diese isoliert betrachtet negativ sind. Hier soll es sich nach dem Willen des Gesetzgebers um eine Klarstellung handeln.
- Zukünftig sollen auch die Einkommensteuer auf Zinsen, die aus einer Forderung stammen, die über eine Internet-Dienstleistungsplattform erworben wurde, dem Abzug vom Kapitalertrag unterliegen (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. c EStG-E). Auszahlendes Unternehmen und damit für den Steuereinbehalt verantwortlich, soll der inländische Betreiber oder die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Betreibers der Internet-Dienstleistungsplattform sein.

B. Körperschaftsteuer

Kein Körperschaftsteuerfreibetrag mehr für Investmentfonds

Der Freibetrag in Höhe von EUR 5.000 soll nach § 24 Satz 2 Nr. 3 EStG-E nicht mehr für Investmentfonds im Sinne des § 1 InvStG und Spezial-Investmentfonds im Sinne des § 26 InvStG, deren Leistungen bei den Empfängern zu den Einnahmen im Sinne des § 20 Absatz 1 Nummer 3 oder 3a EStG gehören, gelten.

C. Gewerbesteuer

1. Anpassung der gewerbesteuerlichen Kürzung an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

Die Regelung des § 9 Nr. 7 GewStG zur gewerbesteuerlichen Kürzung soll an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs angepasst werden. Die erhöhten Anforderungen (insbesondere die Aktivitätsklausel) für das gewerbesteuerliche Schachtelprivileg für Auslandsdividenden werden gestrichen. Die Privilegierung soll zukünftig, unabhängig ob die Gesellschaft ihren Sitz im EU-Ausland oder einem Drittland hat, immer dann Anwendung finden, wenn zu Beginn des Erfassungszeitraums eine Beteiligung von mindestens 15 % besteht.

2. Halbierung der gewerbesteuerlichen Zurechnung von Miet-Leasingaufwand bei Elektrofahrzeugen

Die gewerbesteuerliche Zurechnung von Miet- und Leasingaufwand soll für Elektro- oder extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge mit entsprechend der Dienstwagenbegünstigung normierter stufenweiser Mindestreichweite sowie für Fahrräder, die keine Kraftfahrzeuge sind, halbiert (10 % anstatt 20 %) werden. Dies soll jedoch nur für Aufwand gelten, der auf Verträgen beruht, die nach dem 31.12.2019 abgeschlossen werden, jedoch letztmals für den Erhebungszeitraum 2030, § 36 Abs. 3 GewStG-E.

D. Umsatzsteuer

1. Innergemeinschaftlichen Lieferung

Für die Erlangung der Umsatzsteuerfreiheit einer innergemeinschaftlichen Lieferung muss zukünftig eine gültige USt-ID-Nummer des Kunden mitgeteilt werden (vgl. § 6a Abs. 1 Satz 1 UStG-E), sowie die innergemeinschaftliche Lieferung ordnungsgemäß in der Zusammenfassenden Meldung angemeldet werden.

2. Reihengeschäfte

Durch das Jahressteuergesetz 2019 soll erstmals eine klare Definition des umsatzsteuerlichen Reihengeschäfts in das UStG aufgenommen werden (vgl. § 3 Abs. 6a UStG-E). Zur Erreichung einer EU-weiten einheitlichen Behandlung von Reihengeschäften, für die der mittlere Unternehmer den Transport veranlasst, gilt zukünftig grundsätzlich die Vermutungsregelung, dass die Lieferung an ihn die bewegte und damit, unter den Voraussetzungen des § 4 Nr. 1b iVm. § 6a UStG, die steuerbefreite Lieferung ist. Verwendet dieser jedoch die USt-ID-Nummer aus dem Warenabgangsland und kann dieser gegenüber seinem Vorlieferanten nachweisen, dass er als Lieferer in die Warenbewegung eingebunden ist, wird die Warenbewegung seiner Lieferung zugeordnet.

3. Konsignationslager

Die Lieferung aus dem Konsignationslager wird als direkte innergemeinschaftliche Lieferung an den Abnehmer im Zeitpunkt der Warenentnahme angesehen. Der Abnehmer verwirklicht im Rahmen der Lieferung einen innergemeinschaftlichen Erwerb im EU-Land, in dem sich das Konsignationslager befindet, § 6b Abs. 2 UStG-E. Hierfür müssen nach § 6b Abs. 1 UStG-E die folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Mit Beginn der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes hat der liefernde Unternehmer Kenntnis über den vollständigen Namen sowie die vollständige Anschrift des Erwerbers und der Gegenstand verbleibt im Land des Erwerbers (Bestimmungsland).

- Der liefernde Unternehmer hat im Bestimmungsland weder Sitz, Geschäftsleitung, Betriebsstätte noch seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt.
- Der Abnehmer verwendet die ihm vom Bestimmungsstaat erteilte USt-Identifikationsnummer gegenüber dem liefernden Unternehmer.
- Sowohl der Erwerber als auch der liefernde Unternehmer kommen ihrer Aufzeichnungspflicht gemäß § 22 Abs. 4f und Abs. 4g UStG sowie § 18a Abs. 1 iVm. Abs. 6 Nr. 3 und Abs. 7 Nr. 2a UStG nach.

Die Lieferung an den Erwerber muss zudem grundsätzlich innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende der Beförderung oder Versendung des Gegenstandes erfolgen, § 6b Abs. 3 UStG-E.

4. Steuerhinterziehung

Durch das Jahressteuergesetz 2019 soll eine Regelung zur Versagung des Vorsteuerabzugs und der Steuerbefreiung bei Beteiligung an einer Steuerhinterziehung eingeführt werden, § 25f UStG-E. Die Vorschrift soll der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges insbesondere in Form von Ketten- oder Karussellgeschäften dienen.

5. Steuerbefreiungen

Insbesondere die folgenden Steuerbefreiungen sollen durch das Jahressteuergesetz geändert oder eingeführt werden:

- Steuerbefreiung der innergemeinschaftlichen Lieferung nur noch dann, wenn die Zusammenfassende Meldung nach § 18a UStG rechtzeitig, richtig und vollständig abgegeben wird, § 4 Nr. 1 lit. b UStG-E;
- Steuerbefreiung von hausarztzentrierten Versorgung. § 4 Nr. 14 lit. c UStG-E;
- Steuerbefreiung für eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Leistungen unter gewissen Bedingungen, § 4 Nr. 18 UStG-E;
- Steuerbefreiung für Unterrichtsleistungen, § 4 Nr. 21 UStG-E;
- Steuerbefreiungen im Zusammenhang mit der Erziehung und der Betreuung von Kindern und Jugendlichen, § 4 Nr. 23 UStG-E.

6. Gelangensvermutung bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Es wird eine neue, von der Steuerbehörde widerlegbare Vermutungsregelung eingeführt, wenn für Zwecke der Umsatzsteuerbefreiung innergemeinschaftlicher Lieferungen davon ausgegangen werden kann, dass der Liefergegenstand tatsächlich in ein anderes EU-Land gelangt ist, §§ 17a UStDV-E.

7. Freistellung von Ausfuhrlieferungen

Im Regierungsentwurf ist eine Änderung hinsichtlich Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr geplant. Diese sollen gemäß § 6 Absatz 3a UStG-E erst ab einem Rechnungsbetrag über EUR 50 freigestellt werden. Betroffen sind insbesondere Ausfuhrlieferungen in die Schweiz.

8. Ermäßigte Umsatzsteuer E-Books und E-Paper

Steuerlich sollte es keinen Unterschied machen, ob Zeitungen, Zeitschriften bzw. Bücher auf Papier oder digital gelesen werden. Nach § 12 Abs. 2 Nr. 14 UStG-E soll bei E-Books und E-Paper der gleiche ermäßigte Mehrwertsteuersatz greifen, der auch für gedruckte Produkte gilt.

E. Abgabenordnung

1. Automatisierte Verfahren

Schaffung einer Rechtsgrundlage für vollständig automatisierte Verfahren betreffen die Festsetzung eines Verspätungszuschlags (§ 152 Abs. 11 Satz 2 AO-E), Anordnung einer Fristverlängerung (§ 109 Abs. 4 AO-E) und Anforderung vom Säumniszuschlägen (§ 254 Abs. 2 Satz 3 AO-E).

2. Haftung nachrangiger Organgesellschaften

Einführung einer Haftung nachrangiger Organgesellschaften für nicht entrichtete Körperschaftsteuer des Organträgers, § 73 Satz 2 AO-E.

F. Investmentsteuergesetz

1. Negativdefinition Kapitalbeteiligung

Einfügung einer Negativdefinition von Kapitalbeteiligungen für Zwecke der Qualifizierung als Aktien- oder Mischfonds zur Vermeidung einer Freistellung ohne Vorbelastung, § 2 Abs. 8 Satz 5 InvStG-E.

2. Unbeschränkte Steuerpflicht

Klarstellung, dass inländische Investmentfonds unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig und damit abkommensberechtigt sind, § 6 Abs. 1 InvStG-E.

3. Ausschüttungsgleiche Erträge

Vereinfachung des Ertragsteuerabzugs durch Verlegung des Zuflusszeitpunkts für ausschüttungsgleiche Erträge eines Spezial-Investmentfonds auf den Veräußerungszeitpunkt, § 36 Abs. 4 InvStG-E.

Diese Übersicht soll einen kurzen Überblick über die verschiedenen durch das Jahressteuergesetz 2019 geplanten steuerlichen Änderungen geben. Falls Sie bezüglich einzelner Punkte Fragen haben oder gerne weitergehende Informationen wünschen, können Sie uns gerne jederzeit kontaktieren.

Abschließend möchte ich mich bei Co-Autor Christoph Beigel für seine wertvolle Unterstützung beim Verfassen dieses Beitrages bedanken.

Ansprechpartner:



Richard Markl
Steuerberater

+49 89 55066-330
richard.markl@bakertilly.de



Marion Fetzer
Steuerberaterin

+49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de

4. Update zur geplanten Reform der Grunderwerbsteuer

Das Bundeskabinett hat die bereits mehrfach beschriebene drohende Gesetzesänderung zu den Share Deals kurzfristig wieder auf die Tagesordnung genommen und am 31.07.2019 beschlossen, die Einbringung in das parlamentarische Verfahren aus dem Jahressteuergesetz 2019 herauszunehmen sowie keine Veränderung an dem bisherigen Entwurf vorzunehmen.

Dem Vernehmen nach wird der Entwurf im nächsten Schritt nach der Sommerpause im Finanzausschuss des Bundestages diskutiert werden. Inwieweit hier noch mit Änderungen gerechnet werden kann, bleibt mehr als fraglich. Die bisherige Arbeit der Verbände ist jedenfalls gänzlich unberücksichtigt geblieben. Insbesondere die von Vielen geforderte Börsenklausel findet sich im Gesetzesentwurf nicht wieder.

Es bleibt daher bei den bereits vorgestellten Punkten:

- Schaffung eines neuen Ergänzungstatbestands für Kapitalgesellschaften (§ 1 Abs. 2b GrEStG),
- Absenkung der 95 %-Grenze auf 90 %,
- Verlängerung der Fristen von 5 auf 10 Jahre (bzw. 15 Jahre),
- Anwendung der Ersatzbemessungsgrundlage auf Grundstücksverkäufe im Rückwirkungszeitraum von Umwandlungsfällen

In Bezug auf den geplanten zeitlichen Anwendungsbereich scheint es hingegen dabei zu bleiben, dass das Gesetz am 1. Januar 2020 in Kraft treten soll.

Es bleibt daher weiterhin abzuwarten, inwieweit es - wenn überhaupt - im Finanzausschuss oder im Bundestag oder zuletzt im Bundesrat zu Anpassungen kommen wird.

Ansprechpartner:



Andreas Griesbach
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 211 6901-1228
andreas.griesbach@bakertilly.de

5. BFH vom 14.05.2019 (VIII R 20/16) - Zum Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens bei nachträglich festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung

Wer Kapitalerträge aus einer unternehmerischen Beteiligung erhält, muss den Antrag auf Regelbesteuerung - anstelle der Abgeltungsteuer - spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung stellen, damit dieser die anteilige Steuerfreistellung im Zusammenhang mit dem Teileinkünfteverfahren erhält. Dies hat der BFH mit Urteil vom 14. Mai 2019 - VIII R 20/16 zu § 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG entschieden.

Die o. g. Antragsfrist gilt gerade auch dann, wenn Kapitalerträge erst durch die Annahme einer verdeckten Gewinnausschüttung im Rahmen einer Außenprüfung vorliegen. Beachtenswert erscheint in diesem Zusammenhang mithin, dass dem Steuerpflichtigen, sofern er keinen vorsorglichen Antrag auf Regelbesteuerung gestellt hat, keine Möglichkeit einer Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist nach § 110 AO zusteht.

Was ist passiert?

Der BFH hatte über folgenden Streitfall zu entscheiden:

Der Kläger war Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH und erhielt von dieser u. a. Gehälter sowie Tantiemezahlungen, welche er im Rahmen seiner Steuererklärung als Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit deklariert hat.

Im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung stellte das Finanzamt fest, dass sowohl das Gehalt wie auch die Tantieme teilweise als verdeckte Gewinnausschüttung zu qualifizieren seien. Im Folgenden erhöhte das zuständige Finanzamt die Kapitaleinkünfte des Klägers um die verdeckten Gewinnausschüttungen. Es unterwarf die selbigen nach der Günstigerprüfung der tariflichen Einkommensteuer, wendete jedoch das Teileinkünfteverfahren (Steuerfreistellung in Höhe von 40 %) nicht zugunsten des Klägers an.

Zwar hatte der Kläger aufgrund von weiteren Kapitaleinkünften im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung die Günstigerprüfung für alle Kapitaleinkünfte beantragt (Vergleich des Abgeltungssteuersatzes mit dem individuellen, persönlichen Steuersatz). Jedoch hatte er keinen Antrag auf Besteuerung der Einkünfte aus unternehmerischer Beteiligung nach dem individuellen Steuersatz unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens gestellt, da er davon ausging, keine derartigen Einkünfte aus Kapitalvermögen erzielt zu haben.

Den in der darauffolgenden Zeit gestellten Antrag auf Regelbesteuerung unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens lehnte das Finanzamt ab.

Die Entscheidung des Finanzamts bestätigt der BFH mit Urteil vom 14.05.2019:

Nach Auffassung des BFH muss der für eine anteilige Freistellung erforderliche Antrag gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG fristgerecht und spätestens mit Abgabe der (erstmaligen) Einkommensteuererklärung erfolgen. Hieran ändert auch der in den ursprünglichen Steuererklärungen enthaltene Antrag auf Günstigerprüfung nichts, da dieser nicht als fristgerechter, konkludenter Antrag gem. § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG qualifiziert werden kann.

Mithin ist zu beachten, dass der Antrag auf Anwendung des Teileinkünfteverfahrens letztlich auch dann erfolgen kann, wenn keine derartigen Kapitaleinkünfte vorliegen. Er kann demgemäß vorsorglich gestellt werden. Verzichtet der Steuerpflichtige jedoch auf einen solchen vorsorglichen Antrag, trägt er das Risiko einer abweichenden Besteuerung solcher Einkünfte im Rahmen seiner Einkommensteuerveranlagung.

Im Übrigen lehnte der BFH auch eine Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist ab. Im Zeitpunkt der Antragsnachholung war die einzuhaltende Jahresfrist des § 110 Abs. 3 AO bereits verstrichen und vorliegend lag kein Fall von höherer Gewalt vor.

Fazit

Verdeckte Gewinnausschüttungen unterliegen, ebenso wie offene Ausschüttungen, grundsätzlich auf Gesellschafterebene dem Abgeltungssteuersatz von 25 %. Soweit eine Mindestbeteiligung von 25 % an der Gesellschaft besteht oder aber die Beteiligung lediglich mindestens 1 % beträgt, zusätzlich aber eine berufliche Tätigkeit für die Gesellschaft vorliegt, kann beantragt werden, dass Ausschüttungen dem Regelsteuersatz unter Berücksichtigung des Teileinkünfteverfahrens unterworfen werden. Besonderheit ist bei dieser Besteuerungsform, dass Werbungskosten, die im Zusammenhang mit der Beteiligung stehen, geltend gemacht werden können, so dass sich im Ergebnis ein Effektivsteuersatz für diese Einkünfte von unter 25 % ergeben kann. Die Antragstellung ist daher nur bei Durchführung eines Vergleichs der jeweiligen Besteuerungsfolgen sinnvoll. Der Antrag ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung zu stellen (§ 32d Abs. 2 Nr. 3 Satz 4 EStG).

Diese Antragsfrist gilt auch, wenn sich erst im Rahmen einer Außenprüfung herausstellt, dass der Steuerpflichtige Kapitalerträge in Form einer verdeckten Gewinnausschüttung erzielt. Sofern der Steuerpflichtige mit Abgabe seiner Steuererklärung nicht vorsorglich einen Antrag auf Regelbesteuerung gestellt hat, kann auch die Wiedereinsetzung gem. § 110 der AO nicht zur Anwendung kommen.

Ob allerdings ein vorsorglicher Antrag überhaupt sinnvoll ist, kann nur der jeweilige Einzelfall entscheiden. In Betracht kommen z. B. Fälle mit Refinanzierungsaufwendungen für die Beteiligung oder wenn Verlustvorträge vorhanden sind, die mit den Einkünften verrechnet werden könnten. Insbesondere ist hierbei zu berücksichtigen, dass der Antrag auf Regelbesteuerung in den Folgejahren zwar widerrufen werden kann, in diesem Fall ein erneuter Antrag für die jeweilige Beteiligung jedoch nicht mehr möglich ist. Von einer pauschalen Stellung des Antrags ist daher dringend abzuraten.

Ansprechpartner:



Lars Lesser
Steuerberater

+49 231 77666-135
lars.lessner@bakertilly.de

6. Sozialpunkte für Unternehmen in China: Weitreichende Wirtschaftliche und steuerliche Auswirkungen

Nachdem China bereits ein landesweites Sozialpunktesystem für Privatpersonen eingeführt hat, plant die chinesische Regierung nun im Laufe des nächsten Jahres dieses Sozialpunktesystem auch auf Unternehmen auszuweiten (sog. Corporate Social Credit System (Corporate SCS)). Betreffen wird dies auch die steuerlichen Vorschriften in China und gilt für sämtliche chinesische sowie ausländische Unternehmen, die auf dem chinesischen Markt tätig sind.

Anhand verschiedener Kriterien, wie beispielsweise dem Einhalten von gesetzlichen Regeln – z. B. Steuer- und Sozialgesetzgebung oder Umweltvorschriften – sollen Unternehmen zukünftig bewertet werden. Es wird jedoch nicht nur das eigene Verhalten beurteilt, sondern auch das Verhalten von Geschäftspartnern, wie beispielsweise das Umweltverhalten von Zulieferern. Dies kann sich unmittelbar auf das eigene Punktesystem auswirken. Insgesamt sollen etwa 300 Kriterien in das Punktesystem einfließen. Genauer, insbesondere weitergehende Informationen darüber, welche Kriterien tatsächlich für die Bewertung berücksichtigt werden und wie deren Gewichtung erfolgt, ist aktuell noch nicht bekannt.

Punktesystem mit negativen und positiven Auswirkungen

Das Punktesystem soll sich später u. a. auf die Höhe von Steuersätzen, die Bestimmung von Kreditbedingungen, Anforderungen an den Marktzugang sowie auf öffentliche Ausschreibungen für Unternehmen auswirken. Niedrigere Punktzahlen sollen zu negativen Effekten und dem Vernehen nach sogar zu einem Marktausschluss führen können. Auf der anderen Seite kann die Einführung eines Punktesystem auch Vorteile für deutsche Unternehmen haben. Durch das Punktesystem besteht die Chance der Gleichbehandlung aller Firmen auf dem chinesischen Markt und bietet zudem auch die Möglichkeit, andere Unternehmen besser einschätzen zu können, bevor eine Geschäftsbeziehung eingegangen oder vertieft wird.

Es ist zu erwarten, dass die chinesische Regierung die Implementierung des Punktesystems in den nächsten Monaten stark vorantreiben wird. Auch wenn derzeit noch keine Details zu den Kriterien vorliegen, scheint ein Kernbereich in der Erfüllung der steuerlichen Vorschriften in China zu liegen. Daher ist es empfehlenswert, jetzt schon die Gelegenheit zu nutzen, mögliche Risiken zu identifizieren und ggf. zu minimieren.

Ansprechpartner:



Joachim Günther
Steuerberater

+49 89 55066-261
joachim.guenther@bakertilly.de



Carsten Hüning
Partner

+49 211 6901-1475
carsten.huening@bakertilly.de

7. Neue Meldepflichten zwirbeln Finanzdienstleister

Durch die EU-Richtlinie „DAC6“ werden neue Mitteilungs- und Meldepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen sowie ein automatischer Informationsaustausch unter den EU-Mitgliedstaaten geschaffen. Dadurch beabsichtigen die Finanzverwaltungen, frühzeitig Kenntnis von Gestaltungen zu erhalten, die zwar rechtlich zulässig sind, die der Fiskus aber dennoch unter Umständen unterbinden will.

Ein Gastbeitrag von Dr. Götz Weitbrecht, Börsen-Zeitung, 06.07.2019

[Lesen Sie hier den gesamten Beitrag >>>](#)

Ansprechpartner:



Dr. Götz Weitbrecht
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht

+49 69 366002-177
goetz.weitbrecht@bakertilly.de

C. BTadvice Law

1. Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern: Kein Vertrauensschutz!

Das Bundessozialgericht (BSG) entschied am 19.09.2019 zur Sozialversicherungspflicht von in mittelständigen Familiengesellschaften beschäftigten Geschäftsführern, dass weder die "Kopf-und-Seele"-Rechtsprechung einzelner Senate des BSG noch Betriebsprüfungen, die mangels Beanstandungen ohne Bescheid beendet wurden, Vertrauensschutz vermitteln (Az.: B 12 R 25/18 R). In diesem Zusammenhang entschied das BSG zudem, dass Betriebsprüfungen durch Rentenversicherer künftig auch bei fehlenden Beanstandungen zwingend durch einen Verwaltungsakt, der insbesondere den Umfang, die geprüften Personen und das Ergebnis der Betriebsprüfung festhält, beendet werden müssen.

Entscheidung

Die Geschäftsführer der klagenden GmbHs unterlagen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses der Sozialversicherungspflicht. Das familiäre Näheverhältnis zwischen Geschäftsführern und Mehrheitsgesellschaftern einer GmbH ändert daran nichts. Frühere anderslautende Entscheidungen anderer Senate des BSG vermitteln kein Vertrauensschutz. Es handelte sich dabei stets um spezifische Einzelfälle. Der für das Versicherungs- und Beitragsrecht zuständige 12. Senat des BSG hat diesen Aspekt nur höchst selten und als einen Einzelaspekt in eine Gesamtabwägung eingebracht.

Ebenso wenig begründen Betriebsprüfungen, die ohne Beanstandungen beendet wurden und ohne dass ein entsprechender feststellender Bescheid erging, Vertrauensschutz, weil es an einem Anknüpfungspunkt hierfür fehlt.

Seit einer Änderung der Beitragsverfahrensordnung zum 01.01.2017 müssen allerdings Betriebsprüfungen künftig auch bei fehlenden Beanstandungen zwingend durch einen Verwaltungsakt beendet werden. Die darin enthaltenen Feststellungen sind bei neuerlichen Betriebsprüfungen zu beachten und können unter Umständen einer anderslautenden Beurteilung im Rahmen einer späteren Betriebsprüfung entgegengehalten werden. Zudem sind die prüfenden Rentenversicherungsträger verpflichtet, die Betriebsprüfung auf die im Betrieb tätigen Ehegatten, Lebenspartner, Abkömmlinge des Arbeitgebers sowie geschäftsführende GmbH-Gesellschafter zu erstrecken, sofern ihr sozialversicherungsrechtlicher Status nicht bereits durch Verwaltungsakt festgestellt worden ist.

Mein Praxistipp

Zukünftig wird es mehr Rechtssicherheit nach Betriebsprüfungen geben, da diese auch bei fehlenden Beanstandungen mit einem Verwaltungsakt beendet werden müssen. Unternehmen haben einen Anspruch darauf. Bis dahin gilt, dass in der Vergangenheit beanstandungslos durchgeführte Betriebsprüfungen – trotz möglicherweise nicht erkannter

sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse von Geschäftsführern oder freien Mitarbeitern – zu keinem Vertrauensschutz führen. Hier drohen Nachforderungen der Rentenversicherungsträger.

Die prüfenden Rentenversicherungsträger werden die Urteile des BSG als Aufhänger nehmen, den sozialversicherungsrechtlichen Status insbesondere von im Betrieb tätigen Ehegatten, Lebenspartnern, Abkömmlingen des Arbeitgebers sowie geschäftsführenden GmbH-Gesellschaftern in anstehenden Betriebsprüfungen noch verstärkter zu prüfen, falls dieser nicht bereits festgestellt wurde. Soweit der sozialversicherungsrechtliche Status von den vorgenannten Personengruppen noch nicht sozialversicherungsrechtlich zweifelsfrei übergeprüft wurde, empfiehlt sich, dies nunmehr dringend vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Familiengesellschaften. Zur Sozialversicherungspflicht von GmbH-Geschäftsführern verweisen wir auch auf unseren Blogbeitrag von Gabriele Heise vom 12.10.2016.



Marco Stahn
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
+49 69 366002-161
marco.stahn@bakertilly.de

2. Auskunftsrechte des Betriebsrates vs. Arbeitnehmer-Datenschutz

Wenn der Betriebsrat (BR), unter Berufung auf seine Überwachungsaufgaben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG), vom Arbeitgeber bestimmte Informationen verlangt und sich insoweit auf sein Auskunftsrecht nach § 80 Abs. 2 S. 1 BetrVG beruft, muss er die konkrete normative Vorgabe, die er zu überwachen beabsichtigt und die sein Auskunftsverlangen trägt, aufzeigen und hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener sensibler Daten im Sinne von Art. 4 Nr. 1 u. 2 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gemäß den §§ 26 Abs. 3, 22 Abs. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nachweisen, dass und wie er diese Daten vor unbefugtem Zugriff sichert. Tut er dies nicht kann der Arbeitgeber die Auskunft verweigern.

Bundesarbeitsgericht (BAG), Beschluss vom 9. April 2019 - 6 ABR 51/17

Vorinstanzen: LAG München, Beschluss vom 27. September 2017 - 11 TaBV 36/17, AG München, Beschluss vom 8. März 2017 - 24 BV 138/16

In dem der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt stritten der Arbeitgeber und der BR darüber, ob der Arbeitgeber den BR über alle ihm bekannten Fälle der Schwangerschaft informieren müsste. Hintergrund war, dass der Arbeitgeber schwangeren Arbeitnehmerinnen das Recht eingeräumt hatte, der Weitergabe der Information über die Schwangerschaft durch ein Musterschreiben zu widersprechen. Der BR verlangte vom Arbeitgeber jedoch Unterrichtung von allen Schwangerschaften, da nach seiner Auffassung seine Informations-, Kontroll- und Überwachungspflichten vorrangig gegenüber dem Interesse der Arbeitnehmerinnen an der

Geheimhaltung ihrer schwangerschaftsbezogenen Daten seien und nicht von einer Genehmigung der schwangeren Arbeitnehmerin abhängig sind.

Die Vorinstanzen gaben dem BR Recht. Das BAG hob den Beschluss des LAG auf und verwies den Streitfall an das LAG zurück.

Das BAG entschied, dass die dem BR zugewiesenen Überwachungsaufgaben gemäß § 80 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 BetrVG und das ihm zur Durchführung dieser Aufgaben zustehende Informationsrecht nach § 80 Abs. 2 BetrVG nicht von einer vorherigen Einwilligung des Arbeitnehmers abhängen und nicht zur Disposition des Arbeitnehmers stehen.

Die vom BR verlangte Weitergabe von Schwangerschaftsdaten stellt eine Verarbeitung von personenbezogenen Daten i.S.v. Art 4 Nr. 1 u. Nr. 2 DSGVO dar, die abweichend von Art. 9 Abs. 1 DSGVO bei sensiblen Daten, wie z. B. Gesundheitsdaten, zulässig ist, wenn „sie zur Ausübung von Rechten oder zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Arbeitsrecht, dem Recht der sozialen Sicherheit und des Sozialschutzes erforderlich ist“.

„Steht dem BR ein Anspruch auf die streitbefangene Information nach § 80 Abs. 2 Satz 1 BetrVG zu, ist die von § 26 Abs. 3 Satz 1 BDSG verlangte Erforderlichkeit der Datenverarbeitung gegeben.“ Dies setzt voraus, dass der BR aufzeigt welche Überwachungsaufgabe er erfüllen möchte und die verlangten sensiblen Arbeitnehmerdaten dafür zwingend erforderlich sind.

Ferner muss der BR um die Auskünfte sensibler Gesundheitsdaten zu erhalten gemäß § 26 Abs. 3 S. 3; 22 Abs. 2 BDSG darlegen, dass und wie er für einen ausreichenden Datenschutz sorgt und die Vertraulichkeit der sensiblen Daten sicherstellt. Vorgaben des Arbeitgebers an den BR sind ihm aufgrund dessen Unabhängigkeit verwehrt. Den BR trifft insoweit eine eigenständige Schutzpflicht.

Fazit

Der BR hat zur Erfüllung seiner Aufgabe einen umfassenden Informationsanspruch, der nicht zur Disposition des einzelnen Arbeitgebers steht.

Bei sensiblen Gesundheitsdaten muss er seine konkreten Überwachungsziele benennen, für die die verlangten sensiblen Daten zwingend notwendig sind und darlegen wie er für einen ausreichenden Datenschutz in seinem Bereich sorgt. Geeignete Schutzmaßnahmen können sein:

- die Löschung der vertraulichen Daten nach Wahrnehmung der Betriebsratsaufgaben z. B. nach Ablauf der Mutterschutzfristen,
- die gesicherte Aufbewahrung durch Passwortschutz des PC, der Datei oder das sichere Verwahren von Ausdrucken im abschließbaren Aktenschrank sowie
- die Beschränkung der Zugriffsmöglichkeit.

Ansprechpartner:



Ralf Pelz
Rechtsanwalt

+49 231 77666-166
ralf.pelz@bakertilly.de

3. BGH schiebt diskriminierenden Kündigungen von Geschäftsführern einen Riegel vor

Wer Geschäftsführer ist, vertritt den Arbeitgeber und ist daher kein Arbeitnehmer und somit auch nicht vor diskriminierenden Kündigungen geschützt, oder? Die Frage, ob sich Geschäftsführer auf Arbeitnehmerschutzrechte berufen können, beschäftigt in verschiedenen Kontexten immer wieder die Gerichte und wird durch diese auch nicht einhellig gesehen. Nun hat der BGH klargestellt, dass auch Fremdgeschäftsführer – diese halten keine Anteile an der Gesellschaft – gegenüber diskriminierenden Kündigungen durch das AGG geschützt sind (Urteil vom 26.03.2019, AZ: II ZR 244/17). Insoweit sind sie als Arbeitnehmer im Sinne von § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AGG anzusehen.

Geklagt hatte ein im Alter von 50 Jahren zur Geschäftsführung einer GmbH berufener Fremdgeschäftsführer. Das zunächst auf fünf Jahre befristete Vertragsverhältnis war mehrfach einvernehmlich verlängert worden; zuletzt für einen weiteren Zeitraum von fünf Jahren bis Ende August 2018. Nach dem Geschäftsführervertrag hatten die Parteien nach Vollendung des 61. Lebensjahrs des Geschäftsführers erstmals das Recht, den befristeten Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende zu kündigen. Nachdem der Geschäftsführer bereits 2015 abberufen worden war, wurde er im Juni 2016 (d. h. im Alter von 61 Jahren) unter Berufung auf die vertragliche Kündigungsklausel zum 31.12.2016 gekündigt, obwohl das Arbeitsverhältnis erst am 31.08.2018 geendet hätte.

Der Geschäftsführer war der Meinung, dass die vertragliche Kündigungsklausel und die Kündigung selbst altersdiskriminierend und daher unwirksam seien. Mit seiner Klage hatte er aber weder in erster noch in zweiter Instanz Erfolg. Das OLG vertrat zwar die Ansicht, dass die hohen Anforderungen, die mit dem Berufsleben eines angestellten Managers einhergehen, eine unter dem gesetzlichen Renteneintrittsalter liegende Altersgrenze rechtfertigen können. Mit der anschließenden Revision vor dem BGH war der Geschäftsführer jedoch erfolgreich. Das Urteil des OLG wurde aufgehoben und der Fall an dieses zurückverwiesen. Nach Auffassung des BGH findet auf die Kündigung das AGG Anwendung. Der sachliche Anwendungsbereich des AGG sei eröffnet, da es sich bei der Kündigung um eine sog. Entlassungsbedingung nach § 2 I Nr. 2 AGG handelt. Der Anwendungsbereich des AGG sei auch nicht aufgrund der Regelung in

§ 2 IV AGG ausgeschlossen. Der dort geregelte Ausschluss finde im Anschluss an die Rechtsprechung des BAG keine Anwendung auf Kündigungen, die nicht dem Kündigungsschutzgesetz unterfallen, was auf Geschäftsführer zutrifft. Auch der persönliche Anwendungsbereich sei eröffnet. Der Fremdgeschäftsführer einer GmbH sei bei europarechtskonformer Auslegung jedenfalls insoweit als Arbeitnehmer i. S. d. AGG anzusehen, als der Anwendungsbereich des AGG über § 2 I Nr. 2 AGG wegen der Kündigung seines Geschäftsführervertrages eröffnet sei. Um die Ziele der Antidiskriminierungsrichtlinie am besten zu verwirklichen, sei eine Anwendung des AGG auf Leitungsorgane einer Kapitalgesellschaft geboten, wenn diese die Voraussetzung des unionsrechtlichen Arbeitnehmerbegriffs erfüllten. Dies sei bei Fremdgeschäftsführern einer GmbH der Fall, da sie sich aufgrund des gesellschaftlichen Weisungsrechts und der jederzeitigen Abberufbarkeit zu der Gesellschaft in einem Unterordnungsverhältnis befänden. Die altersabhängige Möglichkeit zur Kündigung stelle eine unmittelbare Benachteiligung des Klägers dar. Die bisherigen Ausführungen der Beklagten zu ihren angeblichen betriebs- und unternehmensbezogenen Interessen seien darüber hinaus zu pauschal, um die hier gegebene altersbedingte Schlechterstellung des Klägers zu rechtfertigen. Der Beklagten müsse aber im erneut durchzuführenden Berufungsverfahren die Möglichkeit zu weiterem Vortrag eingeräumt werden.

Mein Praxistipp

Die Entscheidung des BGH knüpft an die Rechtsprechung des EuGH an, wonach Fremdgeschäftsführer Arbeitnehmer im Sinne des Unionsrechts sind und daher sowohl unter den Schutz der europäischen Mutterschutz-Richtlinie als auch der Massenentlassungs-Richtlinie fallen. Es ist davon auszugehen, dass der BGH künftig auch bei allen anderen Gesetzen, die auf europarechtlicher Grundlage beruhen und für die der EU-rechtliche Arbeitnehmerbegriff maßgeblich ist, Fremdgeschäftsführer als Arbeitnehmer ansehen wird.

Beim Abschluss von Fremdgeschäftsführerverträgen muss somit sichergestellt werden, dass diese keine Regelungen enthalten, die gegen unionsrechtliche Arbeitnehmerschutzvorschriften verstoßen und deswegen unwirksam sind. Sehen die Verträge z. B. Beendigungsbestimmungen vor, die an ein vor dem gesetzlichen Rentenalter liegendes Alter anknüpfen, sollten diese angepasst werden.

Ansprechpartner:



Stephanie Breitenbach
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht

+49 89 55066-288
stephanie.breitenbach@bakertilly.de

4. Vorsicht im Co-Working-Space

Erfindungen, Werke und Geschäftsgeheimnisse in Gruppenarbeitsplätzen

Co-Working ist schon länger ein Trend, insbesondere unter Start-ups und insbesondere in kreativen oder technologiegetriebenen Bereichen. Die Vorteile liegen auf der Hand: Flexibilität, Kostenersparnis, zuverlässig verfügbare Infrastruktur und nicht zuletzt die Möglichkeit der informellen Kooperation und des Austauschs.

Dabei ist jedoch auch Vorsicht geboten, gerade in den Geschäftsbereichen und –modellen für die diese Arbeitsumgebung besonders interessant und sinnvoll ist. Die meist offene Architektur und das informelle Umfeld öffnen Tür und Tor für den unregulierten Zugriff auf vertrauliche Informationen und Entwicklungsergebnisse anderer Nutzer. Hinzu kommt, dass sich einige Nutzer über die damit verbundenen Risiken möglicherweise nicht hinreichend bewusst sind. Sie setzen so unter Umständen ohne es zu wollen oder auch ohne zu merken den Schutz ihrer Entwicklungen und damit deren wirtschaftlichen Wert aufs Spiel. Dieses Risiko ist grundsätzlich vermeidbar.

Nutzer von Co-Working-Spaces sollten zum einen auf simple Sicherheitsmaßnahmen achten, z. B. ihre Laptops zu sperren, wenn diese gerade unbeaufsichtigt sind, keine Ausdrucke in Druckern liegen zu lassen und sicherzustellen, dass andere Nutzer nicht frei auf Bildschirme blicken können. Darüber hinaus gilt es, sich darüber bewusst zu werden, welche Informationen und Entwicklungsergebnisse unbedingt vertraulich bleiben müssen, weil diese beispielsweise potentiell patentierbare Erfindungen enthalten oder ein Geschäftsgeheimnis im Sinne des Gesetzes zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG) darstellen. In beiden Fällen ist die kontinuierliche Vertraulichkeit Voraussetzung für deren Schutz. Gleichmaßen ist es geboten, potentiell urheberrechtlich schutzfähige Werke wie Konzepte, Businesspläne, Software usw. zunächst sicherheitshalber geheim zu halten, zumal der urheberrechtliche Schutz zwar keine Vertraulichkeit erfordert aber diese oftmals gleichzeitig Geschäftsgeheimnisse darstellen oder enthalten und in vielen Fällen relativ leicht nachgeahmt werden können, ohne dass darin zwingend eine Urheberrechtsverletzung liegen muss.

Schließlich sollten Nutzer solcher offenen Arbeitsumgebungen bei deren Auswahl sorgfältig prüfen, ob der Anbieter/Vermieter hinreichende Sicherheitsmaßnahmen, Zugangskontrollen usw. eingerichtet hat und u. a. datenschutzrechtliche Vorgaben einhält.

Ansprechpartner:



Dr. Christian Engelhardt, LL. M.
Rechtsanwalt

+49 40 600880-454
christian.engelhardt@bakertilly.de

5. Das Transparenzregister – wichtige Neuerungen

Das Bundeskabinett hat am 31. Juli 2019 den Regierungsentwurf zur Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (RegE) beschlossen. Neben der gesetzlichen Änderung für das Transparenzregister gibt es auch erste Bußgeldbescheide des Bundesverwaltungsamts, die für Verunsicherung bei den Meldepflichtigen sorgen. Zudem soll die neue Ansicht des Bundesverwaltungsamts zur Auslegung der Mitteilungsfiktion in § 20 Abs. 2 Geldwäschegesetz (GwG) für Kommanditgesellschaften in den FAQs zum Transparenzregister veröffentlicht werden. Nach neuer Ansicht des Bundesverwaltungsamts soll die Mitteilungsfiktion für Kommanditgesellschaften – bis auf wenige Ausnahmen – nicht mehr eingreifen. Mit dieser Auslegung setzt sich das Bundesverwaltungsamt über den Willen des Gesetzgebers hinweg.

Regierungsentwurf zur Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie

Die wichtigste Neuerung im Rahmen der Umsetzung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie (Gw-RL) im Bereich Transparenzregister ist die Erweiterung des Kreises derjenigen Personen, die Einsicht in das Transparenzregister nehmen können. Künftig soll „allen Mitgliedern der Öffentlichkeit“ die Einsicht in das Transparenzregister offenstehen. Bislang war eine Einsichtnahme nur solchen Personen gewährt worden, die ein berechtigtes Interesse geltend machen konnten.

Zwar bleibt die in § 23 Abs. 2 GwG festgelegte Möglichkeit, bei schutzwürdigen Interessen des wirtschaftlich Berechtigten die Einsicht in das Transparenzregister zu beschränken, bestehen. Jedoch sind die Voraussetzungen für eine solche Beschränkung hoch.

Änderungen beim Einsichtnahmeverfahren, hauptsächlich geregelt in der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung, sollen nicht vorgenommen werden. Bereits nach einer kurzen Online-Registrierung und Zahlung einer Gebühr von ca. 5 Euro können alle hinterlegten Daten abgerufen werden.

Während Unternehmen mit viel Aufwand versuchen, die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) einzuhalten und Kundendaten zu schützen, werden ihre eigenen Daten ohne nennenswerte Einschränkung für jedermann öffentlich gemacht. Dabei erscheint fraglich, ob das ohne jede Begründung im Einzelfall unterstellte Interesse der Allgemeinheit an Transparenz in jedem Fall höher zu gewichten ist als die – gesetzlich geschützten – Persönlichkeitsrechte der Betroffenen. Insbesondere in der Neuregelung des § 23 Abs. 3 S. 4 GwG, wonach den Meldepflichtigen nicht mitgeteilt werden darf, wer Einsicht in den von ihnen gemeldeten Eintrag im Transparenzregister genommen hat, könnte ein Widerspruch zu Art. 15 DSGVO, der ein Informationsrecht für Personen vorsieht, deren Daten gegenüber Dritten offengelegt werden, gesehen werden.

Neben der Ausweitung der Einsichtnahme soll zudem eine Pflicht für z. B. Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Rechtsanwälte eingeführt werden, Unstimmigkeiten dem Transparenzregister zu melden, die sie zwischen den Angaben über die wirtschaftlich

Berechtigten im Transparenzregister und den eigenen Informationen feststellen. Bei dieser Pflicht soll es sich um eine bußgeldbewehrte Vorgabe handeln, so dass die Verpflichteten dafür entsprechende Prozesse werden einführen müssen, um ihren Pflichten nachzukommen. Wie sich eine solche Pflicht mit Geheimhaltungspflichten der Betroffenen, etwa dem Banken- oder Anwaltsgeheimnis in Einklang bringen lassen soll, ist dabei völlig offen.

Ausweitung der Meldepflicht gegenüber dem Transparenzregister für Kommanditgesellschaften

Neben diesen gesetzlichen Neuerungen wirft das Bundesverwaltungsamt neue Fragen bezüglich der Auslegung der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG auf. Nach § 20 Abs. 1 GwG haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten dem Transparenzregister mitzuteilen. Die Pflicht zur Mitteilung gilt nach § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt, wenn sich die genannten Angaben bereits aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Registereintragungen ergeben, die elektronisch aus dem Handels-, Partnerschafts-, Genossenschafts-, Vereins- oder Unternehmensregister abrufbar sind.

In seiner Gesetzesbegründung führte der Gesetzgeber insoweit aus, dass bei den vertretungsberechtigten Gesellschaftern in einer Personengesellschaft wegen ihrer starken gesellschaftsrechtlichen Stellung regelmäßig von der Ausübung der Kontrolle ausgegangen werden kann. Bei Kommanditisten soll sich nach der Gesetzesbegründung deren Einlage ebenfalls regelmäßig aus dem Handelsregister ergeben. Nur soweit der gesellschaftsvertraglich vereinbarte Kapitalanteil von der aus dem Handelsregister erkennbaren Einlage in der Weise abweicht, dass aus diesem eine entsprechende Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt, ist nach Ansicht des Gesetzgebers eine Mitteilung an das Transparenzregister vorzunehmen (Drucksache 18/11555, S. 92). Vor diesem Hintergrund ging der Gesetzgeber davon aus, dass nur ca. 10 % der offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigungen nicht von der Mitteilungsfiktion des § 20 Absatz 2 GwG profitieren können (Drucksache 18/11555, S. 92).

Das Bundesverwaltungsamt stellt sich demgegenüber nunmehr auf den Standpunkt, dass bei Kommanditgesellschaften die Voraussetzungen der Mitteilungsfiktion nach § 20 Abs. 2 GwG regelmäßig nicht erfüllt seien. Damit stellt das Bundesverwaltungsamt das vom Gesetzgeber vorgesehene Regel-Ausnahme-Verhältnis auf den Kopf.

Auf unsere Nachfrage hin begründete das Bundesverwaltungsamt seine Ansicht damit, dass aus den in § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Registereintragungen nicht ersichtlich sei, wie hoch die prozentuale Kapitalbeteiligung der einzelnen wirtschaftlich Berechtigten ist. Im Handelsregister sei lediglich die Haftsumme der Kommanditisten eingetragen, nicht aber deren Pflichteinlage (= Kapitalanteile). Haftsumme und Kapitalanteile könnten aber nach Ansicht des Bundesverwaltungsamts ganz erheblich voneinander abweichen. Zudem ließe sich – so das Bundesverwaltungsamt – ohne Kenntnis der Kapitalbeteiligung des Komplementärs, die ebenfalls nicht im Handelsregister eingetragen werde, die prozentuale Beteiligung der Kommanditisten nicht ermitteln. Die prozentuale

Kapitalbeteiligung sei für die Bestimmung der wirtschaftlich Berechtigten nach § 3 Abs. 1, Abs. 2 GwG jedoch maßgeblich.

Daher müssten Kommanditgesellschaften regelmäßig die wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister melden. Ausnahmen von dieser Meldepflicht könne es nach Ansicht des Bundesverwaltungsamts nur geben bei der Ein-Mann-GmbH & Co. KG, der Einheits-GmbH & Co. KG mit nur einem Kommanditisten und bei Kommanditgesellschaften, bei denen kein Kommanditist als wirtschaftlich Berechtigter gilt. Allerdings soll die Fiktion in diesen Ausnahmefällen auch nur dann greifen, wenn die nach § 19 Abs. 1 GwG geforderten Angaben vollständig und aktuell in den unter § 22 Abs. 1 GwG aufgeführten Dokumenten und Registern in elektronisch abrufbarer Weise eingetragen seien. Eine sog. Gesamtschau der Register soll möglich sein, dies soll insbesondere für die Komplementär-GmbH gelten.

Aus unserer Sicht kann die Ansicht des Bundesverwaltungsamts nicht überzeugen. Jedenfalls in Fällen, in denen – was regelmäßig der Fall ist – der Komplementär am Vermögen der Kommanditgesellschaft nicht beteiligt ist und die Kommanditisten keine in prozentualer Hinsicht von ihrer Haftenlage abweichende Kapitaleinlage zu leisten haben, ergeben sich die wirtschaftlich Berechtigten klar aus dem Handelsregister. Einer zusätzlichen Mitteilung an das Transparenzregister bedarf es nach unserer Auffassung dann nicht. Insoweit macht es keinen Unterschied, ob die drei Kommanditisten einer GmbH & Co. KG, deren Haftenlage mit jeweils EUR 100 im Handelsregister eingetragen ist, nach dem Gesellschaftsvertrag eine Kapitaleinlage von jeweils EUR 1.000 zu leisten haben. Prozentual ist jeder Kommanditist mit einem Drittel an der GmbH & Co. KG beteiligt und damit wirtschaftlich Berechtigter im Sinne von § 3 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 GwG. Diese Tatsachen ergeben sich unmittelbar aus dem Handelsregister. Die Mitteilungspflicht aus § 20 Abs. 1 S. 1 GwG gilt damit aufgrund der gesetzlichen Anordnung in § 20 Abs. 2 GwG als erfüllt. Für die vom Bundesverwaltungsamt geforderte (zusätzliche) Mitteilung fehlt es an einer Rechtsgrundlage.

Betroffene sollten dennoch genau überlegen, ob angesichts der vom Bundesverwaltungsamt vertretenen Ansicht eine Meldung zum Transparenzregister vorgenommen werden sollte. Unterbleibt die Meldung, besteht das Risiko eines Bußgeldes, das vom Bundesverwaltungsamt verhängt werden kann. In einem Rechtsmittelverfahren gegen einen entsprechenden Bußgeldbescheid wäre die vorstehend dargestellte Ansicht des Bundesverwaltungsamts dann ggf. gerichtlich zu überprüfen.

Ansprechpartner:



Patricia Elisabeth Bramowski
Rechtsanwältin

+49 341 3980-173
patriciaelisabeth.bramowski@bakertilly.de

6. EuGH hält HOAI in Teilen für unionsrechtswidrig

Der EuGH erteilt den Mindest- und Höchstsätzen in der HOAI eine Absage. Nun ist der Gesetzgeber gefragt.

Spätestens seit den Schlussanträgen des Generalanwalts hatten Fachkreise einen solchen Ausgang des Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland bereits erwartet: Die verbindlichen Mindest- und Höchstsätze in der HOAI sind seit der Entscheidung vom 4. Juli 2019 (RS C-377/17) unionsrechtswidrig.

Konkret beanstandete der Gerichtshof die starren Vergütungsregelungen der HOAI, also das Verbot, die Mindest- und Höchstvorgaben zu unter- bzw. zu überschreiten. Danach müsste sich die Vergütungen abhängig von Kostenberechnungen innerhalb fest vorgeschriebener Bereiche bewegen. Dem Argument der Bundesrepublik, diese Regelungen dienten dem Verbraucherschutz und der Qualitätssicherung, folgten die Richter nicht.

Die Mindest- und Höchstsätze seien zwar grundsätzlich geeignet, diese Ziele zu erreichen, doch hält es der EuGH für unstimmt, wenn einerseits zur Rechtfertigung der Mindest- und Höchstpreise erklärt werde, dass diese der Qualitätssicherung dienen würden, andererseits aber Planungsleistungen unabhängig von einem Nachweis der entsprechenden fachlichen Eignung grundsätzlich von jedem Dienstleister erbracht werden könnten, wie dies in Deutschland der Fall ist. Hier sei eine Inkohärenz in der deutschen Regelung zu erkennen, der das Gericht mit seiner Entscheidung eine Absage erteilt.

Insgesamt bewertete der EuGH aber weder das Regelwerk als Ganzes noch die Höhe der Honorarsätze selbst. Daher kann auch künftig bei der Erstellung von Architekten- oder Ingenieurverträgen auf die Honorartabellen der HOAI zurückgegriffen werden.

Auswirkungen für bestehende Verträge

Das Urteil spielt den Ball zurück an den deutschen Gesetzgeber: Dieser muss nun eine unionsrechtskonforme Neuregelung schaffen. Bis diese in Kraft tritt, bleibt die HOAI in ihrer bisherigen Form anwendbar, bestehende, vor dem Urteil abgeschlossene Planerverträge bleiben wirksam und honorarpflichtig. Dies bestätigt auch das Bundesministerium des Inneren in einem nun veröffentlichten Anwendungserlass vom 5. August 2019. Die Wirksamkeit bestehe auch, „soweit bei der Vergabe und dem Vertragsschluss von der verbindlichen Geltung der Mindest- und Höchstsätze ausgegangen wurde (Seite 4). Es bedarf außerdem keiner Anpassung, da die Bezugnahme auf die HOAI als Ausdruck der Privatautonomie zwischen den Parteien vereinbart wurde und somit eine zulässige Abrechnungsgrundlage geworden ist.

Das OLG Celle entschied in seiner jüngsten Entscheidung vom 23. Juli 2019 bereits entsprechend, dass eine Honorarvereinbarung auch gültig bleibt, wenn die HOAI-Höchstsätze überschritten wurden (14 U 182/18). Beruft sich ein Planer allerdings darauf, das vereinbarte Honorar unterschreite den Mindestsatz der HOAI und macht einen Anspruch auf diesen geltend, wird er damit anders als in der Vergangenheit wohl nicht mehr erfolgreich sein. Auch das wird aus der Entscheidung des OLG Celle deutlich, welches nach Maßgabe des

Luxemburger Urteils die streitigen Regelungen unangewendet lässt und erklärt, dass der Mindestsatzfiktion des § 7 Abs. 5 HOAI „keine Bedeutung mehr“ zukomme. Ob andere nationale Gerichte ebenso entscheiden, bleibt zu beobachten, denn eine unmittelbare Bindungswirkung geht von der EuGH-Entscheidung nicht aus. Sie können grundsätzlich, bis der Gesetzgeber nachbessert und eine neue Regelung erlässt, die alten Vorschriften weiterhin anwenden. Jedoch stellt jedenfalls der Ministeriumserlass nun klar, dass „bei der Vergabe von Planungsleistungen im Anwendungsbereich der HOAI (...) in Folge der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs Angebote nicht aus dem Grund ausgeschlossen werden (dürfen), dass sie Mindesthonorarsätze unterschreiten oder Höchsthonorarsätze überschreiten.“

Zwar können Vertragspartner sich weiterhin an der HOAI in ihrer heutigen Form orientieren. Ob langfristig andere Modelle vorgezogen werden, ist denkbar. Eine Lösung könnte jedenfalls die Vereinbarung von Pauschalhonoraren sein. Die Neufassung des Vertragsmusters (VM2/1 „Vertrag Objektplanung – Gebäude und Innenräume“) nebst Hinweisen (VM2/0) und „Anlage zu S 10 - vorläufige Honorarermittlung zum Vertrag Objektplanung Gebäude und Innenräume“ (Stand: 1. August 2019), die das bisherige Muster ersetzt, ist auf der Internetseite der Bundesingenieurskammer zu finden.

Auswirkungen für öffentliche Auftraggeber

Auch für öffentliche Auftraggeber hat das Urteil durch den Wegfall des Preisrechts praktische Bedeutung. So kommt der automatische Ausschluss eines Angebots wegen Verstoßes gegen den Mindestsatz künftig nicht mehr in Betracht. Der nun veröffentlichte Ministeriumserlass lässt auf eine entsprechende Neuregelung vermuten. Im Hinblick auf die Gestaltung der Zuschlagskriterien bleibt es aber beim Grundsatz des Leistungswettbewerbs gem. § 76 Abs. 1 VgV.

Ansprechpartner:



Dr. Christian Teuber
Rechtsanwalt

+49 231 77666-123
christian.teuber@bakertilly.de



Andrea Heim
Rechtsanwältin

+49 231 77666-0
andrea.heim@bakertilly.de

7. Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über die Finanzanlagenvermittler auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)

Am 24. Juli 2019 haben das Bundesministerium der Finanzen (BMF), das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) ein Eckpunktepapier zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler auf die BaFin veröffentlicht. Darin wird die schrittweise Übertragung der Aufsicht über die freien Finanzanlagenvermittler auf die BaFin konkretisiert. Entsprechende Gesetzesentwürfe

sollen noch in diesem Jahr erstellt und das parlamentarische Verfahren spätestens 2020 abgeschlossen werden.

Das Eckpunktepapier sieht folgende Maßnahmen vor:

(1) Einführung eines neuen Erlaubnistatbestands für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater

Es ist geplant, einen neuen Erlaubnistatbestand für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater einzuführen, der die bisherigen Erlaubnistatbestände der §§ 34f und 34h Gewerbeordnung (GewO) ablöst. Dabei sollen die Erlaubnisvoraussetzungen gleich bleiben, wie die Zuverlässigkeit, geordnete Vermögensverhältnisse, der Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und der Nachweis der Sachkunde. Ferner soll erstmalig die Möglichkeit der Vermittlung als vertraglich gebundener Vermittler ohne eine Erlaubnis geschaffen werden.

(2) Übernahme der Regelungen der Finanzanlagenvermittlerverordnung (FinVermV) in das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)

Die materiellen Regelungen der FinVermV, die derzeit überarbeitet werden, sollen in das WpHG bzw. daran anknüpfende Regelungen (Verordnungen) übernommen werden.

(3) Überführung der Finanzanlagenvermittler in die BaFin-Zuständigkeit

Zum 1. Januar 2021 sollen die Finanzanlagenvermittler in die Zuständigkeit der BaFin überführt werden. Diese wird ab diesem Stichtag zuständig für die Durchführung von Erlaubnisverfahren, Ordnungswidrigkeits- und Widerrufs- und Untersagungsverfahren sowie die laufende Aufsicht sein. Die Prüfung der Einhaltung der bisher in §§ 12- 23 FinVermV geregelten Verhaltenspflichten soll in der Regel durch die BaFin selbst erfolgen.

Bestehende Erlaubnisse nach der GewO sollen weiterhin gelten, allerdings vorbehaltlich eines Überprüfungsverfahrens (Nachweisverfahren) durch die BaFin.

(4) Nachweisverfahren

Um ein einheitliches Aufsichtsniveau sicherzustellen, soll das Vorliegen der Nachweise aller zugelassenen Finanzanlagenvermittler durch die BaFin geprüft werden. Die Anforderung und Überprüfung der einzureichenden Nachweise soll sukzessiv und risikoorientiert erfolgen, beginnend ab Anfang 2021 mit großen Vertriebsgesellschaften.

(5) Digitalisierung der Aufsichtsprozesse

Ferner sollen die Aufsichtsprozesse weitgehend digitalisiert erfolgen. Die Finanzanlagendienstleister sollen auf elektronische Kommunikationssysteme und darin enthaltene Formulare verwiesen werden können.

Überarbeiteter Entwurf der FinVermV

Das BMWi hat am 20. Juli 2019 einen überarbeiteten Entwurf zur Änderung der FinVermV veröffentlicht, der am 20. September 2019 durch den Bundesrat verabschiedet werden soll. Die

Änderung der FinVermV ist erforderlich, um die Vorgaben aus der Finanzmarktrichtlinie 2014/65/EU (MiFID II) für Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater umzusetzen. Gegenüber dem Referentenentwurf sind seit seiner Konsultation im vergangenen November insbesondere folgende Regelungen überarbeitet worden:

(1) Vermeidung von Interessenkonflikten

Ein Finanzanlagenvermittler muss angemessene Maßnahmen treffen, um Interessenkonflikte zu erkennen und zu vermeiden. Lässt sich ein Interessenkonflikt nicht vermeiden, hat der Finanzanlagenvermittler nach dem jetzt vorliegenden Entwurf angemessene Maßnahmen zu ergreifen, die das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen vermeiden. Der vorhergehende Entwurf sah dagegen vor, dass durch die Maßnahmen Nachteile des Anlegers ausgeschlossen werden müssen.

(2) Vertrieb innerhalb des Zielmarkts

Finanzanlagenvermittler sind aufgrund der Änderung der FinVermV verpflichtet, den vom Produktgeber bestimmten Zielmarkt zu berücksichtigen und mit dem jeweiligen Anleger abzugleichen. Während der Referentenentwurf noch vorsah, dass Finanzanlagen ausschließlich innerhalb des Zielmarktes vertrieben werden dürfen, sieht der jetzt vorliegende Gesetzentwurf vor, dass in Ausnahmefällen ein Vertrieb auch außerhalb des Zielmarktes erfolgen darf.

(3) Übergangsfrist

Der aktuelle Gesetzentwurf sieht nunmehr eine Übergangsfrist von zehn Monaten nach Verkündung der Verordnung vor.

Maßnahmenpaket zur Stärkung des Anlegerschutzes im Bereich Vermögensanlagen und geschlossener Publikumsfonds

Am 15. August 2019 haben das BMF und das BMJV schließlich ein neues Maßnahmenpaket zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes beschlossen. Das Maßnahmenpaket erweitert die Kompetenzen BaFin bei der Überwachung von Finanzprodukten und deren Vertrieb. Zudem werden Vermögensanlagen stärker reguliert.

Folgende Maßnahmen sind im Einzelnen geplant:

(1) Abschaffung unvollständiger Verkaufsprospekte

Das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) erlaubte bisher die Veröffentlichung sogenannter unvollständiger Verkaufsprospekte. In diesen sind zum Zeitpunkt der Billigung durch die BaFin einzelne Angebotsbedingungen, z. B. Zinszahlungen, noch nicht enthalten, sondern werden erst bei Angebotsbeginn vervollständigt. Zur Erhöhung des Anlegerschutzes und der Transparenz sollen unvollständige Verkaufsprospekte in Zukunft nicht mehr möglich sein.

(2) Verbot von Blindpool-Konstruktionen bei Vermögensanlagen

Im Bereich der Vermögensanlagen sind sogenannte Blindpool-Konstruktionen häufig anzutreffen. Hierbei handelt es sich um Konstruktionen, bei denen die konkreten Anlageobjekte zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht feststehen. Zukünftig sollen Privatanlegern

Vermögensanlagen in Form von Blindpool-Konstruktionen nicht mehr öffentlich angeboten werden dürfen.

(3) Beschränkung des Vertriebs von Vermögensanlagen auf beaufsichtigte Vermittler

Erfolgt der Vertrieb der Vermögensanlage durch den Anbieter (sog. Eigenvertrieb) so findet regelmäßig keine Anlagevermittlung oder Anlagenberatung statt. Künftig soll der Vertrieb von Vermögensanlagen auf die Anlagevermittlung und Anlageberatung durch Finanzdienstleistungsinstitute und Finanzanlagevermittler beschränkt werden. Diese stehen unter der laufenden Aufsicht der BaFin und haben neben der Angemessenheits- und Geeignetheitsprüfung besondere Verhaltens- und Transparenzpflichten einzuhalten.

(4) Bessere Prüfungsmöglichkeit der Rechnungslegung von Vermögensanlagenemittenten

Liegen Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die Rechnungslegungsvorschriften seitens eines Emittenten von Vermögensanlagen vor, so kann die BaFin bereits jetzt eine Sonderprüfung der Rechnungslegung des Emittenten anordnen. Zukünftig soll die BaFin auch das Recht haben, außerhalb von Sonderprüfungen Auskünfte und die Vorlage von Unterlagen verlangen zu können.

(5) Verpflichtende Mittelverwendungskontrolle durch unabhängigen Dritten bei Direktinvestments

Die Jahresabschlussberichte der Emittenten von Vermögensanlagen geben Auskunft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Emittenten, liefern jedoch keine ausreichenden Informationen über die Existenz der Sachgüter bei sog. Direktinvestments. Zukünftig sollen Emittenten von Direktinvestments verpflichtet werden, einen unabhängigen Dritten mit der Vornahme einer Mittelverwendungskontrolle zu beauftragen. Das Ergebnis der Mittelverwendungskontrolle soll veröffentlicht werden.

(6) Konsequente Nutzung der Produktinterventionsbefugnis bei Vermögensanlagen

Sollte seitens der BaFin eine Vermögensanlage erhebliche Bedenken im Hinblick auf den Anlegerschutz aufwerfen, so hat diese die Möglichkeit, die Vermarktung, den Vertrieb und den Verkauf dieser Vermögensanlage zu beschränken und sogar zu verbieten. Die Produktinterventionsbefugnis beinhaltet nach Einleitung des Produktinterventionsverfahrens auch die Anhörung des Emittenten oder Anbieters.

(7) Abschaffung der bloßen Registrierungsmöglichkeit bei geschlossenen Publikumsfonds

Das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) sieht für Kapitalverwaltungsgesellschaften die Möglichkeiten der Erlaubnis und der Registrierung vor. Kapitalverwaltungsgesellschaften mit einer Erlaubnis unterliegen vollumfänglich den Anforderungen des KAGB. Für registrierte Kapitalverwaltungsgesellschaften, die nur Fonds mit geringen Fondsvolumen verwalten dürfen, gelten hingegen nur geringe Anforderungen. Künftig sollen alle Verwalter geschlossener Publikumsfonds der Erlaubnispflicht unterliegen.

(8) Verstärkte BaFin-Aktivitäten zur Verbraucherbildung im Bereich Vermögensanlagen

Die BaFin ist zuständig für den kollektiven Verbraucherschutz. Die BaFin wird die Verbraucheraufklärung in den Bereichen Bankgeschäfte und Kredite, Geldanlage, Wertpapiere, sowie Versicherungen und Altersvorsorge künftig intensivieren - auch in den Bereichen Vermögensanlagen und geschlossene Publikumsfonds.

Es bleibt abzuwarten, wie die geplanten Regelungen Eingang in ein Gesetzgebungsverfahren finden werden, wann ein entsprechendes Gesetz in Kraft treten wird und ob in dieses Übergangsregelungen und/oder Regelungen zum Bestandsschutz aufgenommen werden.

Ansprechpartner:



Jörg Mühlenkamp
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 40 600880-354
joerg.muehlenkamp@bakertilly.de



Melanie Strauß
Steuerberaterin

+49 40 600880-125
melanie.strauss@bakertilly.de

8. Auf der Suche nach dem Verantwortlichen – Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz legt Referentenentwurf zum Verbandssanktionengesetz vor

Das Bestreben, bei kriminellen Handlungen aus Unternehmen heraus neben den beteiligten natürlichen Personen auch die Unternehmen selbst zu sanktionieren, ist an sich keine aktuelle Entwicklung. Schon seit 2013 werden diverse Vorschläge und Gesetzesentwürfe entwickelt und vorgelegt, die eine stärkere „strafrechtliche“ Verantwortlichkeit von Unternehmen ermöglichen. Das geltende Strafrecht richtet sich zunächst nur an natürliche Personen; Unternehmen können daneben mit einer Geldbuße belegt werden – „können“, nicht „müssen“.

Eben dieses sogenannte Opportunitätsprinzip, das es dem Ermessen der zuständigen Behörde überlässt, ob das Unternehmen bußgeldrechtlich zur Verantwortung gezogen wird, soll nun abgeschafft werden. Vielmehr soll für Unternehmen dasselbe gelten wie für natürliche Personen: wenn tatsächliche Anhaltspunkte einer Straftat (aus dem Unternehmen heraus) vorliegen, sollen die Ermittlungsbehörden nach dem Legalitätsprinzip verpflichtet werden, gegen das Unternehmen zu ermitteln und ggf. ein Verfahren zur Sanktionierung des Unternehmens anzustrengen. Ausweislich des nun vorgelegten Referentenentwurfs sei dies nicht nur infolge der allseits bekannten Skandale der jüngsten Zeit angemessen, sondern auch aufgrund einer Reihe von internationalen Übereinkommen und Vereinbarungen notwendig.

So sollen also in Zukunft Verbände zur Verantwortung gezogen werden, innerhalb derer entweder eine Leitungsperson eine Straftat begeht, durch die Pflichten des Verbands verletzt wurden oder der Verband bereichert wurde oder werden sollte. Zudem wird der Verband auch dann sanktioniert, wenn die Leitungspersonen des Verbands es unterlassen, angemessene Vorkehrungen zur Vermeidung derartiger Verbandsstraftaten einzuführen. Als Verbände gelten

alle juristischen Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, nicht rechtsfähige Vereine und rechtsfähige Personengesellschaften – unabhängig von ihrer Größe. Lediglich hoheitlich handelnde Verbände sind von dem Entwurf ausgenommen. Der Entwurf betrifft also vom Großkonzern über das mittelständische Familienunternehmen bis hin zum Start-up oder der Ein-Mann-GmbH jedes Unternehmen. Die Sanktionen reichen von einer Verwarnung mit Sanktionsvorbehalt über u. U. erhebliche Geldsanktionen bis hin zur Auflösung des Verbands. Die Geldsanktion beträgt bei einer vorsätzlichen Straftat einer Person innerhalb des Unternehmens bis 10 Mio. €; bei einer fahrlässigen Straftat bis 5 Mio. Euro. Bei Verbänden mit einem durchschnittlichen Jahresumsatz von mehr als 100 Mio. Euro beträgt die Geldsanktion bei einer vorsätzlichen Straftat einer Person innerhalb des Unternehmens bis 10 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes; bei einer fahrlässigen Straftat bis 5 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes. Der Lichtblick für Unternehmen heißt hingegen Compliance. Der Referentenentwurf nimmt die gegenwärtige Entwicklung auf und schafft explizit Anreize für die Einführung und Aufrechterhaltung von Compliance-Systemen. Dem Vorwurf des „Unterlassens angemessener Vorkehrungen zur Vermeidung von Verbandsstraftaten“ kann ein funktionierendes Compliance-System entgegengehalten werden – die konkrete Ausgestaltung ist hier stets abhängig von den jeweiligen Umständen des Verbands selbst. Mit dieser Regelung soll gesetzlich verankert werden, was sich bereits seit Jahren immer deutlicher abzeichnet: der Mehrwert eines Compliance-Systems. Bereits an verschiedenen Stellen, wie beispielsweise im Deutschen Corporate Governance Kodex sowie in der Rechtsprechung (BGH, Urteil vom 9.5.2017 – 1 StR 265/16), wird der positive Effekt von Compliance-Systemen hervorgehoben. Bislang fehlte allerdings eine verbindliche gesetzliche Regelung oder gefestigte Rechtsprechung hierzu. In dem Entwurf wird erstmals festgelegt, dass eine unmittelbar bußgeldverhindernde oder bußgeldmindernde Wirkung von diesen Systemen ausgeht.

Ebenfalls bußgeldmindernd soll laut Referentenentwurf die Durchführung von internen Untersuchungen wirken, sobald es trotz Compliance-System zu einem Vorfall im Unternehmen kommt – allerdings stellt der Referentenentwurf klare Spielregeln für die Durchführung dieser Untersuchungen auf. Insbesondere dürfen diese unter anderem nicht der Verteidigung des Verbands oder der betroffenen Personen dienen und die erzielten Ergebnisse müssen in vollem Umfang den Strafverfolgungsbehörden offen gelegt werden. Der Entwurf macht zudem deutlich, dass die Ergebnisse dieser Ermittlungen uneingeschränkt der Beschlagnahme unterliegen und nicht im Rahmen eines Mandatsverhältnisses vor staatlichen Zugriffen geschützt sind.

Was bedeutet der vorgelegte Referentenentwurf nun konkret für Unternehmen? Zunächst einmal ist ein Entwurf lediglich ein Entwurf, der bis zu seiner finalen Verabschiedung als Gesetz möglicherweise noch einigen Veränderungen unterliegen wird. Allerdings ist die Signalwirkung der enthaltenen Regelungen keineswegs zu unterschätzen – die Bedeutung von Compliance und die Grundsatzentscheidung für eine eigene Verantwortlichkeit des Unternehmens selbst dürften nicht mehr wegzudiskutieren sein. Konkret bedeutet das für Unternehmen, dass die Befassung mit Compliance als Prävention, aber auch mit ad-hoc Maßnahmen wie Regelungen zum Umgang mit behördlichen Durchsuchungen oder Notfallpläne für den Fall der Entdeckung eines Vorfalls, jedenfalls eine gute Investition sein dürften. Auch erscheint es sinnvoll, neu abzuschließende Anstellungsverträge mit Organen oder Leitungspersonen dahingehend zu

überprüfen, ob Anpassungen in punkto Haftung und Compliance-Maßnahmen vorgenommen werden sollten. Nicht zuletzt könnte eine Überprüfung der unternehmenseigenen Versicherungen im Fall einer Geldsanktion empfehlenswert sein. Im Übrigen heißt es abwarten und beobachten.

Ansprechpartner:



Felix Weidenbach
Rechtsanwalt

+49 89 55066-320
felix.weidenbach@bakertilly.de



Janine Winkler
Rechtsanwältin, Diplom-Psychologin

+49 89 55066-138
janine.winkler@bakertilly.de

9. EuGH: Keine Pflicht zur Angabe von Telefonnummern für Online-Händler

Entgegen der nationalen Vorgaben des deutschen Rechts sind Unternehmer nicht verpflichtet, dem Verbraucher vor Vertragsschluss im Fernabsatz eine Telefonnummer anzugeben oder gar neu einzurichten.

Auf Vorlage durch den BGH hat der EuGH entschieden, dass dieses Erfordernis nicht mit der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher vereinbar ist. Die Richtlinie sieht (nur) vor, dass der Anbieter ein „Kommunikationsmittel“ zur Verfügung stellt, das „direkte und effiziente Kommunikation gewährleistet“, wobei der Anbieter laut EuGH auf andere als die in der Richtlinie explizit genannten Kommunikationsmittel zurückgreifen kann – beispielsweise elektronische Kontaktformulare, Online-Chats oder Rückrufsysteme. Ob das vom Anbieter gewählte Kommunikationsmittel „direkte und effiziente“ Kontaktaufnahme gewährleistet bleibt aber eine von nationalen Gerichten zu beantwortende Einzelfallfrage.

Die Entscheidung des EuGH gibt Online-Händlern und anderen Anbietern von Fernabsatzgeschäften eine gewisse Klarheit und mehr Flexibilität. Die Entscheidung findet eine Balance zwischen den Interessen des Verbrauchers an einer brauchbaren Kontaktmöglichkeit und den Interessen der Unternehmen, wirtschaftlich effiziente und ggf. auch neuartige Kontaktsysteme zu nutzen. Wichtig bleibt vor der Änderung oder Einführung neuer Kontaktmöglichkeiten im B2C-Geschäft online aber die sorgfältige Einschätzung, ob die gewählte Kommunikationsform „direkt und effizient“ im Sinne der Richtlinie ist.

Ansprechpartner:



Dr. Christian Engelhardt, LL. M.
Rechtsanwalt

+49 40 600880-454
christian.engelhardt@bakertilly.de

10. Geändertes Attachment zum QI-Agreement

Der Internal Revenue Service hat eine im Mai 2019 aktualisierte Fassung der Anlage zum QI-Agreement für Deutschland veröffentlicht. Unter anderem verweist das Attachment zum QI-Agreement auf die deutschen Regelungen zur Kundenidentifikation und definiert, welche dokumentarischen Nachweise der IRS akzeptiert.

Die aktualisierte Fassung des Attachments erweitert neben einigen anderen Anpassungen die Liste der zulässigen dokumentarischen Nachweise um die elektronische Identifikation (eID). Des Weiteren wurde Punkt 5 der Anlage zum QI-Agreement um den Unterpunkt (ix) ergänzt. Danach gehört die Online-Legitimation mit dem elektronischen Personalausweis nunmehr unter bestimmten Voraussetzungen zu den zulässigen Verfahren zur Dokumentation eines Kontoinhabers. Allerdings muss der QI dem QI-Prüfer die im Rahmen der Online-Identifizierung bereitgestellten Identifizierungsdaten zur Verfügung stellen können.

Wir haben eine nichtamtliche deutsche Übersetzung des aktualisierten Attachments erstellt, die wir Ihnen gerne in elektronischer Form zur Verfügung stellen.

Unsere Übersetzung können Sie [hier](#) kostenlos anfordern.

Ansprechpartner:



Katja Pesch
Rechtsanwältin

+49 69 366002-200
katja.pesch@bakertilly.de

11. Darf die Löschwasservorhaltung den Verbraucher belasten?

Nicht nur in Trinkwasserkonzessionsverfahren, sondern auch in der Judikatur ist umstritten, inwieweit die technische Vorhaltung von Löschwasser in der Kalkulation an den Endverbraucher durchgereicht werden kann. Wir haben darüber in BTadvice, Ausgabe Juni 2018, S. 26, berichtet. Das OVG Koblenz hat mit Beschluss vom 18.03.2019 jetzt für das Kommunalabgabenrecht entschieden, dass Wassergebühren keine Kosten für die Löschwasservorhaltung enthalten dürfen.

Im Grundsatz ist die Löschwasservorhaltung kein gesetzlicher Bestandteil der öffentlichen Trinkwasserversorgung, sondern nach den Brand- und Feuerschutzgesetzen der Bundesländer eine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe der Kommunen im Rahmen der polizei- und ordnungsrechtlichen Gefahrenabwehr, die die Gemeinden auf eigene Kosten zu erfüllen haben. Die Kommunen unterliegen diesbezüglich der Amtshaftung nach einschlägiger Rechtsprechung.

Für die privatrechtlichen Wasserentgelte nach den bundesweit gültigen Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ist nach § 1 Abs. 2 AVBWasserV die Vorhaltung von Löschwasser für die Entgeltkalkulation ausdrücklich ausgenommen.

Für die öffentlich-rechtliche Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabenrecht der Länder hat das OVG Koblenz (Beschluss vom 18.03.2019, 6 A 10460/18.OVG) entschieden, dass die Kosten der Löschwasservorhaltung nicht in die Ermittlung der Höhe der Wassergebühren eingestellt werden dürfen. Denn diese Kosten dienen der Allgemeinheit, weil das Löschwasser nicht nur bereitgehalten werde, um Brände auf die an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke zu löschen. Kosten, die nicht den Gebührenschuldern zugutekämen, müssten aber bei der Ermittlung der entgeltfähigen Kosten außer Ansatz bleiben, so das OVG Rheinland-Pfalz in Koblenz. Auch die örtliche Wasserversorgungssatzung, die die Einbeziehung der Kosten dieser Vorhaltung in die Wassergebühren enthielte, sei keine hinreichende Ermächtigungsgrundlage, den Gebührenschuldner damit zu belasten. Nach der Satzung werde die Grundgebühr für die Vorhaltung eines Wasseranschlusses und die Benutzungsgebühr für den Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser erhoben. Die Löschwasservorhaltung stehe in keinem Zusammenhang mit der Vorhaltung eines Wasseranschlusses und werde auch vom Bezug von Trink-, Brauch- und Betriebswasser nicht umfasst. Daher werde weder die Grund- noch die Benutzungsgebühr als Gegenleistung für die Löschwasservorhaltung verlangt, so auch die Vorinstanz.

Ferner sei es mit dem Gebot der Abgabengleichheit nicht zu vereinbaren, nur von den an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücken eine Gegenleistung in Form einer Gebühr für die der Allgemeinheit zugutekommende Löschwasserversorgung zu verlangen. Interessanterweise hält das Gericht trotzdem an seiner Auffassung fest, obwohl zur Pflichtaufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nach dem Landeswassergesetz von Rheinland-Pfalz, wie z. T. in anderen Bundesländern, auch die Vorhaltung von Löschwasser für den Brandschutz gehört.

Ansprechpartner:



Prof. Dr. Willi Weiblen
Rechtsanwalt, Ministerialdirigent a. D.

+49 711 933046-358
willi.weiblen@bakertilly.de

12. OLG Stuttgart: Rechtsbehelfe im Rahmen von Gas- und Stromkonzessionsauswahlverfahren müssen Bestimmtheitsanforderungen genügen

Im Rahmen von Gas- und Stromkonzessionsauswahlverfahren sind Verfahrensfehler innerhalb kurz bemessener Fristen zu beanstanden. Nach den Ausführungen des Oberlandesgerichts Stuttgart im Urteil vom 23.05.2019, Az.: 2 U 218/18 müssen diese Beanstandungen zusätzlich gewissen Bestimmtheitsanforderungen genügen. Andernfalls droht der Verlust von Rechtspositionen.

Zweck der Rügeobliegenheit nach § 47 EnWG ist es, dass der Konzessionsgeber durch die Rüge die Möglichkeit erhält, etwaige Vergaberechtsfehler im frühestmöglichen Stadium zu korrigieren. Es soll verhindert werden, dass am Vergabeverfahren beteiligte Bieter erkennbare Verstöße gegen das Vergaberecht sammeln und so lange mit einer Beanstandung warten, bis klar ist, dass ihre Spekulation, den Zuschlag zu erhalten, nicht aufgegangen ist.

Nach Ansicht des Oberlandesgerichts ist es nicht ausreichend, wenn hierbei lediglich pauschal die Fehlerhaftigkeit des Vergabeverfahrens angegriffen, nur die abstrakte Möglichkeit einer Rechtsverletzung in den Raum gestellt oder willkürliche, aufs Geratewohl bzw. „ins Blaue hinein“ aufgestellte Behauptungen vorgebracht werden.

Um eine Gemeinde in die Lage zu versetzen, den beanstandeten Fehler zu erkennen und zu korrigieren, muss die Rüge eine konkrete Beanstandung enthalten. Diese Zielsetzung kann nur erreicht werden, wenn die Rüge eine substantiierte Begründung enthält, welche es der Gemeinde erlaubt, im Einzelnen nachzuvollziehen, wodurch und inwieweit ein beteiligtes Unternehmen eine Rechtsverletzung zu erkennen glaubt. Es muss für die Gemeinde eindeutig sein, welcher Sachverhalt der Rüge konkret zugrunde gelegt und woraus die Rechtsverletzung abgeleitet wird. Eine detaillierte rechtliche Würdigung ist dabei nicht notwendig. Zudem muss für die Vergabestelle klar sein, dass der Bieter ein bestimmtes Verhalten als vergaberechtswidrig beanstandet und Abhilfe erwartet.

Ähnliche Bestimmtheitsanforderungen stellte das Oberlandesgericht Stuttgart auch im Hinblick auf die anschließende gerichtliche Durchsetzung der gerügten Verfahrensfehler.

Nach Meinung des Oberlandesgerichts Stuttgart darf ein Verbotsantrag nicht derart undeutlich gefasst sein, dass sich der Gegner nicht erschöpfend verteidigen kann und die Entscheidung darüber, was dem Beklagten verboten ist, dem Vollstreckungsgericht überlassen wäre. Da jede einzelne Rechtsverletzung einen eigenen Streitgegenstand begründet, muss diesbezüglich klar sein, ob sie Gegenstand des Verfahrens ist. Eine solche Bestimmbarkeit lässt sich etwa durch Kurzbezeichnungen der Rügen im Unterlassungsantrag, die eine Zuordnung zu den näheren Ausführungen in der Antragsschrift erlauben oder durch einen Verweis auf ein anderes Dokument, welches ebenfalls diese Anforderungen erfüllt, erzielen.

Ein in Bezug genommenes Schreiben muss klar erkennen lassen, welche Rechtsverstöße beanstandet werden. Bestehen diesbezüglich Unklarheiten, ist die Bezugnahme auf dieses in

einer Entscheidungsformel zur Bestimmung der Reichweite eines gerichtlichen Verbotes ungeeignet.

Handlungsempfehlung

Um nicht ihrer Rechte verlustig zu werden und um gegebenenfalls Einfluss auf das Strom- bzw. Gaskonzessionsauswahlverfahren nehmen zu können, sollten sich Versorgungsunternehmen, die eine Teilnahme an einem Strom- bzw. Gaskonzessionsauswahlverfahren planen, frühzeitig mit den rechtlichen Rahmenbedingungen dieser Verfahren und den dortigen Rechtsbehelfen vertraut machen.

Ansprechpartner:



Nicolas Plinke
Rechtsanwalt

+49 711 933046-203
nicolas.plinke@bakertilly.de

13. Rolle rückwärts beim betrieblichen Neutralitätsgebot?

Am 30.01.2019 hat das Bundesarbeitsgericht (BAG, Az: 10 AZR 299/18) dem EuGH einen Fall samt Fragenkatalog vorgelegt, in dem es um die Wirksamkeit eines Verbots von religiösen Kopfbedeckungen ging.

Der Fall

Der Arbeitgeber ist ein bundesweit tätiges Drogerieunternehmen, das einer als Kassiererin angestellten Muslima das Tragen eines Kopftuches untersagte. Dabei konnte sich das Unternehmen auf eine Kleidervorschrift stützen, die den Arbeitnehmern das Tragen von Kopfbedeckungen untersagte. Gegen die darauf gestützte Weisung klagte die Arbeitnehmerin unter Berufung auf ihre Religionsfreiheit. Das Unternehmen stützt sich auf die Rechtsprechung des EuGH, der bereits 2017 in zwei Verfahren ein betriebliches Verbot religiöser Kleidung eines Dienstleistungsunternehmens billigte, sofern es unterschiedslos für alle religiösen und weltanschaulichen Ansichten gilt und in der Praxis auch konsequent umgesetzt wird. Die ersten beiden Instanzen folgten dagegen der Ansicht der Arbeitnehmerin und begründeten dies unter anderem mit der vor 2017 ergangenen nationalen Rechtsprechung, die ein Verbot einer religiösen Kopfbedeckung nur im konkreten Fall erlaubte, wenn es zur Abwendung von unmittelbaren Nachteilen für den Arbeitgeber erforderlich sei.

Die Entscheidung

Das BAG entschied nun diesen Fall dem EuGH vorzulegen, um sich das Verhältnis von der EuGH-Rechtsprechung zur bisherigen nationalen Rechtsprechung erklären zu lassen. Insbesondere will das BAG wissen, ob der EuGH eine betriebliche Regel, die nur Kopfbedeckungen erfasst, als diskriminierend bewertet und ob allgemein in einem solchen Falle die unternehmerische Freiheit der Religionsfreiheit vorgehe. Nur wenn dies der Fall sei, dann

könne auch eine zunächst diskriminierende betriebliche Regel mit einem Interesse des Unternehmens an religiöser Neutralität gerechtfertigt werden. Da ein solches Ergebnis aber von der bisherigen nationalen Rechtsprechung abweichen würde, will das BAG auch wissen, ob die Wertung des EuGH in dieser Frage abschließend ist, oder ob Deutschland die Religionsfreiheit trotzdem stärker schützen darf. Das BAG lässt erkennen, dass es selbst bereits davon ausgeht, dass die Regel des Drogerieunternehmens diskriminierend sei, da sie vor allem islamische Kopftücher erfasse, was im Ergebnis nicht zu rechtfertigen sei. Auf dieses Ergebnis kommt das BAG im Rahmen einer Abwägung, in der es das nationale Grundrecht auf Religionsfreiheit gegen die unternehmerische Freiheit in Stellung bringt.

Ausblick

Es bleibt abzuwarten, wie sich der EuGH in dieser Frage verhält. Es ist durchaus möglich, dass dieser einen stärkeren nationalen Diskriminierungsschutz für zulässig hält, da das zugrundeliegende europäische Diskriminierungsrecht nur einen Mindeststandard darstellt. Nicht weniger wahrscheinlich ist es aber auch, dass der EuGH bei seiner bisherigen Linie bleibt, aber das Neutralitätsgebot in dem konkreten Fall als Diskriminierung bewertet. In den beiden bereits erwähnten Entscheidungen des Gerichtshofes ging es um Dienstleistungsunternehmen, die deutlich stärker von der Akzeptanz ihrer wenigen Kunden abhängig sind als eine Drogeriekette.

Jedenfalls ist zu erwarten, dass das Urteil des EuGH in dieser Frage für Unternehmen einen rechtssicheren Weg zu einem betrieblichen Neutralitätsgebot skizzieren wird.

Mit Blick auf die Verfahrenslaufzeiten beim EuGH wird mit einer Entscheidung in dieser Sache voraussichtlich im Sommer 2020 zu rechnen sein, wir halten Sie informiert!

Mein Praxistipp

Arbeitgeber sollten bereits jetzt sorgfältig prüfen, ob sie sich entsprechend der geltenden Rechtsprechung des EuGH verhalten, wenn sie von ihren Mitarbeitern religionsneutrale Kleidung fordern und ob dies ggf. auf einzelne Arbeitnehmergruppen zu beschränken ist.

Daneben sind Arbeitgeber auch gut beraten, auftretende Störungen im Betrieb, wie zum Beispiel konkrete Umsatzeinbußen, für die religiöse, weltanschauliche und/oder politische Konflikte kausal sind, genauestens zu dokumentieren.

Auch im Falle einer Entscheidung pro nationalem Grundrechtsschutz besteht dann für Arbeitgeber eine Rechtfertigungsgrundlage, um ein wirksames Neutralitätsgebot zu erlassen.



Jacob Keyl
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht
+49 40 600880-231
jacob.keyl@bakertilly.de

14. Sachgrundlose Befristung – lange zurückliegende Vorbeschäftigung

„Wie lange ist sehr lange?“ Diese Frage stellt sich seit einem Jahr für jeden Arbeitgeber, der jemanden, der bereits bei ihm tätig war, ohne Sachgrund befristet beschäftigen möchte. Aufgeworfen hat sie das Bundesverfassungsgericht, beantwortet wurde sie nun zumindest teilweise vom Bundesarbeitsgericht.

Was ist geschehen?

Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) ist die Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nicht zulässig, wenn mit demselben Arbeitgeber bereits zuvor ein Arbeitsverhältnis bestanden hat. Diese Regelung soll dazu dienen, Kettenbefristungen zu verhindern. Hinweise darauf, ob dies nach dem Willen des Gesetzgebers uneingeschränkt für jede Vorbeschäftigung gelten soll oder nur für solche, die schon länger zurück liegen, enthält das Gesetz nicht.

Das Bundesarbeitsgericht hatte seit 2011 diese Regelung in ständiger Rechtsprechung dahin ausgelegt, dass eine sachgrundlose Befristung nur dann unzulässig ist, wenn eine Vorbeschäftigung weniger als drei Jahre zurück liegt. Lag die Vorbeschäftigung länger als drei Jahre zurück, konnte mithin nach Ansicht des BAG dennoch wirksam ein befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen werden, ohne dass es eines Sachgrundes bedurfte. An dieser ständigen Rechtsprechung hat sich eine ganze Generation von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Arbeitsrechtlern orientiert. Bis zum Juni 2018 waren sie damit auch „auf der sicheren Seite“. Dann hatte sich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) mit der Frage des Vorbeschäftigungsverbot zu befassen (Beschluss vom 6. Juni 2018 (1 BvR 1375/14). Es ist zu dem Ergebnis gekommen, dass das BAG mit der Annahme der Dreijahresfrist die Grenzen vertretbarer Auslegung gesetzlicher Vorgaben durch die Gerichte überschreitet und diese Auslegung daher rechtswidrig ist. Dem Willen des Gesetzgebers ist nicht zu entnehmen, dass sich das Vorbeschäftigungsverbot nur auf die vergangenen drei Jahre bezieht. Es ist vielmehr nach dem Gesetz zeitlich nicht befristet. Eine starre Frist darf daher nicht angenommen werden. Vielmehr können und müssen die Fachgerichte durch verfassungskonforme Auslegung den Anwendungsbereich von § 14 Abs. 2 Satz 2 TzBfG einschränken, soweit das Verbot der sachgrundlosen Befristung unzumutbar ist, weil eine Gefahr der Kettenbefristung nicht besteht. Dies ist laut BVerfG u. a. dann der Fall, wenn eine Vorbeschäftigung sehr lange zurück liegt. Darüber, was es unter „sehr lange“ versteht, hat sich das BVerfG allerdings ausgesprochen und die Entscheidung darüber den Fachgerichten überlassen (siehe zur Entscheidung des BVerfG im Detail auch unser Update Arbeitsrecht vom 18.07.2018).

Zwischenzeitlich hat das BAG die Entscheidung des BVerfG aufgegriffen und sich mit der Frage der Vorbeschäftigung und deren Zurückliegen befasst. In seinem Urteil vom 21. August 2019 (7 AZR 452/17) ist es zu dem Ergebnis gekommen, dass zumindest eine Vorbeschäftigung, die bei erneuter befristeter Einstellung mehr als 22 Jahre zurück lag, sehr lange zurückliegt und daher das Verbot der sachgrundlosen Befristung unzumutbar ist. Mit anderen Worten: nach Auffassung des BAG war im konkreten Fall 22 Jahre nach Beendigung der Vorbeschäftigung

der Abschluss eines befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Vor dem Hintergrund dieser aktuellen Entscheidung des BAG dürfte damit zumindest immer dann, wenn die Vorbeschäftigung mehr als 20 Jahre zurück liegt, ein befristetes Arbeitsverhältnis wirksam vereinbart werden können. Ob dies auch bereits nach 5 oder 10 Jahren der Fall ist, ist offen. Die Frage, wie lange sehr lange ist, hat das BAG nur insoweit beantwortet, als es um Zeiträume von mehr als 20 Jahren geht. Für alle kürzeren Zeiträume bleibt es bei der seit 2018 bestehenden Unsicherheit.

Mein Praxistipp:

Liegt die Vorbeschäftigung mehr als 20 Jahre zurück, kann ein sachgrundlos befristeter Arbeitsvertrag wirksam abgeschlossen werden, das Verbot der Befristung ist in diesem Fall unzumutbar. Liegt die Vorbeschäftigung weniger als 20 Jahre zurück, ist fraglich, ob das Befristungsverbot ebenfalls unzumutbar ist. Solange es an entsprechender Rechtsprechung des BAG zu Vorbeschäftigungszeiten unter 20 Jahren fehlt und auch der Gesetzgeber, der nach der Entscheidung des BVerfG im vergangenen Jahr gefordert ist, untätig bleibt, besteht das Risiko, dass eine Befristung unwirksam ist, mithin das Arbeitsverhältnis unbefristet abgeschlossen ist. Wer sich diesem Risiko nicht aussetzen möchte, sollte als Arbeitgeber von einer sachgrundlosen Befristung bei einer Vorbeschäftigung, die nicht bereits mehr als 20 Jahre zurück liegt, absehen. Alle anderen müssen sich des aktuell bestehenden Risikos bewusst sein. Es bleibt abzuwarten, wie das BAG bei Vorbeschäftigungszeiten, die weniger als 20 Jahre zurück liegen, entscheidet – oder ob der Gesetzgeber seine Hausaufgaben macht und eine klare gesetzliche Regelung schafft.

Ansprechpartner:



Christine Ostwald
Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht
+49 89 55066-234
christine.ostwald@bakertilly.de



Gabriele Heise
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Verwaltungsrecht
+49 711 933046-125
gabriele.heise@bakertilly.de

15. Steuerliche Auswirkungen erfolgreicher Insolvenzanfechtung

Die Insolvenzanfechtung ermöglicht es Insolvenzverwaltern, Vermögensverschiebungen im Vorfeld eines Insolvenzverfahrens im Interesse der Gläubigergesamtheit rückgängig zu machen und die geleisteten Zahlungen zurückzufordern. Als Mittel zur Anreicherung der Insolvenzmasse ist die Insolvenzanfechtung von hoher praktischer Relevanz und eines der zentralen Themen des Insolvenzverfahrens.

Vereinnahmt die Masse aufgrund einer Insolvenzanfechtung eine Zahlung, so stellt sich die Frage, ob es sich um steuerbare Einkünfte und bei einem daraus entstehenden Steueranspruch um eine Masseverbindlichkeit handelt. Im Gegensatz zu einer häufig wertlosen Insolvenzforderung, die vom Gläubiger nur zur Insolvenztabelle angemeldet werden kann, ist eine Masseverbindlichkeit vorrangig aus der Insolvenzmasse zu befriedigen.

In einer Entscheidung vom 31.10.2018 führt der Bundesfinanzhof aus, dass sich die Abgrenzung zwischen Insolvenzforderungen und Masseverbindlichkeiten ausschließlich nach dem Zeitpunkt der insolvenzrechtlichen Begründung richtet. Eine Steuerforderung ist insolvenzrechtlich in dem Zeitpunkt begründet, zu dem der Besteuerungstatbestand vollständig verwirklicht ist. Wann eine Einkommensteuerforderung des Fiskus begründet ist, kann dabei auch von der Art der Gewinnermittlung abhängen. Im Fall der sogenannten Einnahmen-Überschussrechnung ist dies nach dem Zuflussprinzip erst mit tatsächlicher Vereinnahmung der Fall.

Dies bedeutet, dass in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Unternehmers, bei dem der steuerliche Gewinn im Rahmen einer Einnahmen-Überschussrechnung ermittelt wird, der Steuertatbestand erst mit der Rückzahlung an den Insolvenzverwalter verwirklicht ist und der Fiskus deshalb eine (vorrangig) zu befriedigende Masseverbindlichkeit hat.

Diese Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes hat weitreichende Folgen für Insolvenzgläubiger und Insolvenzschuldner. Sofern keine ausreichenden Verlustvorträge vorhanden sind und es zu einer Steuerbelastung der Masse kommt, verteuert sich das Insolvenzverfahren und bringt den Insolvenzgläubigern eine geringere Quote ein. Genügt die Masse trotz der Einnahmen aus der Insolvenzanfechtung nicht einmal zur Begleichung sämtlicher Masseverbindlichkeiten einschließlich der Steuerschulden, werden auch die Massegläubiger nur quotal befriedigt und die Insolvenzgläubiger gehen leer aus.

Können in einem Insolvenzverfahren die Steuerschulden nicht oder nicht vollständig beglichen werden, kann sich das Finanzamt auch nach Aufhebung des Verfahrens weiter an den Insolvenzschuldner halten, sofern es sich um eine natürliche Person handelt oder das Unternehmen nach Durchführung eines Insolvenzplans weiter besteht. Als ehemalige Masseverbindlichkeiten werden die Einkommensteuerschulden weder von einer erteilten Restschuldbefreiung erfasst noch sind diese grundsätzlich von den Wirkungen eines Insolvenzplans betroffen. Damit können die aus einer Insolvenzanfechtung resultierenden, nicht berechtigten Einkommensteuerschulden auch dazu führen, dass ein wirtschaftlicher Neustart für den Insolvenzschuldner nur unter erschwerten Bedingungen oder gar nicht möglich ist.

Ansprechpartner:



Stephanie Pidun
Rechtsanwältin, Fachanwältin für
Insolvenzrecht
+49 40 600880-270
stephanie.pidun@bakertilly.de

16. Von der Ewigkeitsstiftung in die Verbrauchsstiftung

In der Stiftungspraxis stellt sich derzeit vermehrt die Frage, ob die „Umwandlung“ einer auf Dauer errichteten Stiftung in eine Verbrauchsstiftung möglich ist.

Hintergrund

Wesensmerkmal einer Stiftung bürgerlichen Rechts ist gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 BGB, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert ist. Insoweit wird eine Stiftung bürgerlichen Rechts als „Ewigkeitsstiftung“ bezeichnet, da sie darauf ausgerichtet ist, auf Dauer zu bestehen.

Zwischenzeitlich ist in § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB auch die sog. Verbrauchsstiftung vorgesehen. Es handelt sich hierbei um eine Stiftung, die auf eine bestimmte Zeit errichtet ist und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll; als Mindestdauer ist ein Zeitraum von zehn Jahre gesetzlich vorgesehen.

In der Praxis stellt sich die Frage, ob im Hinblick auf die derzeit bestehende Niedrigzinsphase, die dazu führt, dass Stiftungen nur geringe Erträge erwirtschaften können, soweit sie keine weiteren Einnahmen wie zum Beispiel Spenden haben, die Umwandlung in eine Verbrauchsstiftung möglich ist. Die Praxis der Stiftungsbehörden ist hierbei uneinheitlich, es ist jedoch festzustellen, dass eine restriktive Handhabung vorherrscht.

Entscheidung VG Gelsenkirchen

In diesem Zusammenhang ist eine Entscheidung des VG Gelsenkirchen vom 12.07.2018 (ZStV 2018, 174) von Bedeutung. Im zu entscheidenden Fall ging es um einen Sachverhalt, bei dem ein Erblasser sein Vermögen einer noch zu gründenden Stiftung übertragen hat. Hierbei wurde geregelt, dass die Erträge aus dem Stiftungsvermögen jährlich auf die testamentarisch benannten Empfänger zu verteilen ist. Im Rahmen der Errichtung der Stiftung wollte der Testamentsvollstrecker erreichen, dass eine Verbrauchsstiftung errichtet wird. Die Stiftungsbehörde (nachfolgend das VG Gelsenkirchen) hat dem nicht zugestimmt. Die Ausführungen des Gerichts haben über den entschiedenen Fall hinaus Bedeutung auch für die allgemeine Frage der Abgrenzung einer Verbrauchsstiftung von der Ewigkeitsstiftung.

Das Gericht hat entschieden, dass die Ewigkeitsstiftung und die Verbrauchsstiftung Stiftungsformen sind, die selbstständig nebeneinander und in keinem Rangverhältnis stehen. Der Verbrauchsstiftung kommt in Bezug auf die Ewigkeitsstiftung keine Reserve- und Auffangfunktion zu. Zielt der originäre Stifterwille ausschließlich auf die Stiftungsform der Ewigkeitsstiftung ab, bietet das Recht für einen über die ergänzende Auslegung des Stifterwillens beabsichtigten Wechsel zu einer Verbrauchsstiftung keinen Raum.

Das Gericht begründet seine Auffassung insbesondere damit, dass der Erblasser ausdrücklich vorgesehen hat, dass die Erträge des Stiftungsvermögens für die Stiftungszwecke verwendet werden sollen. Damit ist nicht vorgesehen, dass das Vermögen verbraucht werden darf. Auch

im Hinblick auf das derzeit bestehende Zinsniveau sei es nicht möglich, den Stifterwillen in der Weise umzudeuten, dass eine Verbrauchsstiftung seinem Willen entspricht.

Diese Feststellung hat auch Bedeutung für die Frage, ob der Wechsel von der Ewigkeitsstiftung in die Verbrauchsstiftung möglich ist. Das Gesetz sieht zwar in § 80 Abs. 2 Satz 2 BGB die Verbrauchsstiftung vor, diese betrifft allerdings nur die Fälle der Neugründung. Eine ausdrückliche Rechtsgrundlage für einen Wechsel ist nicht vorgesehen. Dies ist der Grund, weshalb die Stiftungsaufsichtsbehörden einen Wechsel der Stiftungsform sehr restriktiv handhaben.

In diesem Zusammenhang ist auch zu sehen, dass auch im Entwurf zur Neuregelung des Stiftungsrechts ein Wechsel der Stiftungsform nur sehr eingeschränkt möglich ist. § 85 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzentwurfs sieht vor, dass ein Wechsel der Rechtsform nur möglich ist, wenn eine Unmöglichkeit der Zweckerfüllung gegeben ist. Die Anforderungen an den Wechsel der Stiftungsform entsprechen damit im Ergebnis den Gründen, die auch für eine Auflösung der Stiftung vorliegen müssen.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die Stiftungsbehörden auch weiterhin einem Wechsel der Stiftungsform grundsätzlich nicht zulassen werden. Selbst wenn in der Satzung eine Regelung vorgesehen ist, die den Wechsel der Stiftungsform vorsieht, wird von den Stiftungsaufsichtsbehörden argumentiert, dass keine gesetzliche Grundlage besteht und dieser deshalb unzulässig ist.

Praxishinweis

Bei Neugründungen von Stiftungen sollte im Hinblick auf die Höhe des Stiftungsvermögens überlegt werden, ob die Ziele des Stifters nicht gegebenenfalls in einer Verbrauchsstiftung besser erfüllt werden können, da bei einer Verwendung des Stiftungsvermögens innerhalb eines definierten Zeitraums voraussichtlich größere Erträge zur Verfügung stehen für die Erfüllung des Stiftungszwecks.

Eine weitere Alternative besteht darin, bei Stiftungsneugründungen eine Kombination von Verbrauchs- und Ewigkeitsstiftung vorzusehen, das heißt in der Satzung ist zu regeln, dass ein Teil des Stiftungsvermögens auf Dauer zu erhalten ist und nur die Erträge verwendet werden dürfen für die Erfüllung des Stiftungszwecks. Daneben kann ein separater Vermögensstock vorgesehen werden, der innerhalb eines mindestens zehnjährigen Zeitraums zu verwenden ist. Hierdurch kann erreicht werden, dass für die Erfüllung des Stiftungszwecks größere Beträge zur Verfügung stehen.

Ansprechpartner:



Martin Maurer
Rechtsanwalt, Steuerberater

+49 711 933046-251
martin.maurer@bakertilly.de

17. EuGH entscheidet zur Zustimmung zu Cookies

Mit Urteil vom heutigen Tage (Rechtssache C-673/17, Volltext der Entscheidung [hier](#)) hat der EuGH wichtige Feststellungen dazu getroffen, welche Voraussetzungen an eine wirksame Zustimmung eines Nutzers zur Verwendung von Cookies erfüllt sein müssen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass

- eine wirksame Einwilligung eines Nutzers nur vorliegt wenn diese Einwilligung aktiv erteilt wird, also z.B. durch ankreuzen eines Kästchens oder anklicken eines „Zustimmung“-Buttons, nicht aber wenn eine Zustimmung vorausgesetzt wird, die der Nutzer erst durch aktives Handeln wieder entfernen kann.
- es dabei nicht darauf ankommt, ob die im Endgerät eines Nutzers einer Website gespeicherten oder abgerufenen Informationen personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO sind; die Zustimmung ist erforderlich.
- der Betreiber einer Website gegenüber dem Nutzer Angaben zur Funktionsdauer der Cookies und dazu, ob Dritte Zugriff auf die Cookies erhalten können geben muss.

Es ist Website-Betreibern also dringend anzuraten, ihre Cookie-Hinweise und deren Platzierung und konkrete Ausgestaltung umgehend zu überprüfen. Bei Fragen wenden Sie sich gern an uns.

Ansprechpartner:



Dr. Christian Engelhardt, LL. M.
Rechtsanwalt

+49 40 600880-454
christian.engelhardt@bakertilly.de

D. BTadvice Indirect Tax

1. Vereinsrecht – Wann sind Leistungen eines Vereins von der Umsatzsteuer befreit und wann nicht

Die umsatzsteuerliche Behandlung der Mitgliedsbeiträge bei Vereinen wird wieder vermehrt diskutiert. Grundsätzlich sind die Mitgliedsbeiträge aus Sicht der Umsatzsteuer wie folgt zu unterscheiden: Zum einen in Beiträge für die Erfüllung der Gesamtelange des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern und zum anderen in Beiträge für die Gewährung von Sonderbelangen für (einzelne) Mitglieder.

Unter Erfüllung der Gesamtelange versteht man den satzungsmäßigen Gemeinschaftszweck des Vereins. Hier ist der Verein kein Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuerrechts¹ und auch ein Leistungsaustausch zwischen Verein und Mitglied liegt nicht vor. Es liegen sogenannte echte nicht umsatzsteuerbare Mitgliedsbeiträge vor. Erhält das Mitglied im Gegenzug eine konkrete Leistung, liegt ein unechter steuerbarer Mitgliedsbeitrag vor.

Die Diskussion um die umsatzsteuerliche Behandlung von Mitgliedsbeiträgen kommt seit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs² im Fall des nichtgemeinnützigen Kennemer Golf- und Countryclubs nicht zur Ruhe und bekommt durch das BMF-Schreiben vom 4. Februar 2019 zu § 4 Nr. 22b UStG – sportliche Veranstaltungen die gemeinnützige Sportvereine gegen Mitgliedsbeiträge durchführen³ – eine neue Dynamik.

Das EuGH-Urteil basiert auf der Anwendung der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Der Artikel 132 Abs. 1 lit. m MwStSystRL sieht eine Regelung zur Befreiung bestimmter Dienstleistungen vor, die in engem Zusammenhang mit Sport und Körpererleichtigung stehen, sofern diese ohne Gewinnstreben erbracht werden. Mangels Gemeinnützigkeit sah der EuGH beim Kennemer Golf- und Countryclub die volle Umsatzsteuerpflicht der Mitgliedsbeiträge vor, da dies als Gegenleistung für die Überlassung der Golfanlage gesehen wurde. Unter Anwendung des Urteils haben sich daher auch gemeinnützige Vereine auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie berufen, um die Steuerbarkeit und somit die Umsatzsteuerpflicht Ihrer Beiträge und damit zusammenhängend den Vorsteuerabzug zu erlangen.

In dem neu veröffentlichten BMF-Schreiben verweist die Finanzverwaltung jedoch darauf, dass neben den Regelungen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie, auch die Regelungen des deutschen Umsatzsteuergesetzes zu prüfen sind. Also inwieweit nicht eine Umsatzsteuerbefreiung für sportliche Veranstaltungen nach § 4 Nr. 22 b) UStG vorliegt.

Denn unter einer sportlichen Veranstaltung versteht die Finanzverwaltung eine, über die reine Benutzung hinausgehende Nutzung, z. B. in Form eines Trainingsbetriebs oder bei Sportkursen. Dies hat zur Folge, dass die hierfür entrichteten Mitgliedsbeiträge keine unechten Mitgliedsbeiträge darstellen würden, sondern steuerfreie Teilnahmegebühren nach § 4 Nr. 22 b) UStG. Als Konsequenz wäre der Vorsteuerabzug in Zusammenhang mit diesen Leistungen nicht gegeben.

¹ siehe Umsatzsteueranwendungserlass A 2.10 Abs. 1

² EuGH-Urteil vom 21.3.2002, Rs. C-174/00; Kennemer Golf & Country Club

³ BMF-Schreiben vom 4. Februar 2019 III C 3 - S 7180/17/10001 (2019/0091394)

Die Finanzverwaltung verweist dabei in dem BMF-Schreiben ebenfalls auf die Mehrwertsteuersystemrichtlinie, nach deren Grundgedanken sportliche Veranstaltungen von Vereinigungen ohne Gewinnstreben als steuerfrei zu behandeln sind.

Folge ist, dass Vereine, die sich auf die Steuerbarkeit der Mitgliedsbeiträge berufen haben, nun prüfen sollten, ob die in diesem Bereich erhobenen Entgelte nicht als steuerfreie Teilnahmegebühren im Sinne des § 4 Nr. 22 b) UStG anzusehen sind. Und zwar für alle noch nicht bestandskräftigen Veranlagungszeiträume, denn leider hat die Finanzverwaltung in Ihrem Schreiben keine Übergangsregelungen getroffen. Hier besteht die besondere Problematik, dass Umsatzsteuervoranmeldungen/Umsatzsteuererklärungen grundsätzlich einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleichstehen, so dass unter Umständen mehrere Veranlagungsjahre offen sind.

Für Vereine kann dies bedeuten, dass jeder einzelne Fall mit seiner Vorgeschichte zu würdigen und zu prüfen ist.

Ansprechpartner:



Ursula Augsten
Steuerberaterin

+49 711 933046-200
ursula.augsten@bakertilly.de



Daniel Weinand
Steuerberater

+49 231 77666-261
daniel.weinand@bakertilly.de

2. Neuregelungen zu Stromsteuerbefreiungen in Kraft getreten

Neuer Erlaubnisvorbehalt führt ggf. zu Handlungsbedarf bis 31. Dezember 2019 für Betreiber von EEG- und KWK-Anlagen.

Mit Wirkung zum 1. Juli 2019 ist das Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften in Kraft getreten. Unter anderem wurde damit ein Erlaubnisvorbehalt für bestimmte Steuerbefreiungen eingeführt. Die Zollverwaltung hat nun die Formulare für die Beantragung der Erlaubnisse veröffentlicht.

Um künftig die Stromsteuerbefreiungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 3 StromStG in Anspruch nehmen zu dürfen, muss grundsätzlich zunächst eine Erlaubnis beim zuständigen Hauptzollamt beantragt werden. Eine Ausnahme ist nur für bestimmte Anlagen hinsichtlich der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG vorgesehen, die unter die allgemeine Erlaubnis gemäß § 10 Abs. 2 StromStV fallen.

Diese betrifft

- erneuerbare Energien-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 1 MW und
- hocheffiziente KWK-Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung von bis zu 50 kW (Anlagen gelten in dieser Hinsicht als hocheffizient, wenn die erzeugte Wärme nach § 10 Abs. 2 EnergieStV genutzt wird, die Anlage ausschließlich wärmegeführt betrieben wird, weder über einen Notkühler noch über einen Bypass zur Umgehung des Abwärmetauschers verfügt und der technischen Beschreibung der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent entnommen werden kann).

Liegen die Voraussetzungen für die allgemeine Erlaubnis nicht vor, muss eine förmliche Einzelerlaubnis auf amtlich vorgegebenem Formular beantragt werden. Ansonsten sind die entsprechenden Mengen zu versteuern.

Betreiber von erneuerbaren Energien-Anlagen und KWK-Anlagen sollten daher prüfen, ob für die Inanspruchnahme von Stromsteuerbefreiungen für den in den Anlagen erzeugten Strom eine förmliche Einzelerlaubnis erforderlich ist. In diesem Fall besteht Handlungsbedarf bis zum 31. Dezember 2019. Der Erlaubnisvorbehalt besteht zwar grundsätzlich bereits seit dem 1. Juli 2019, aufgrund der Übergangsbestimmung in § 15 Abs. 3 StromStG ist jedoch eine Antragstellung bis zum 31. Dezember 2019 ausreichend. Gleichwohl empfiehlt die Generalzolldirektion in ihrem Schreiben „Informationen zum Gesetz zur Neuregelung von Stromsteuerbefreiungen sowie zur Änderung energiesteuerrechtlicher Vorschriften“, Stand 17. Juli 2019, eine möglichst frühzeitige Antragstellung. Dies ist insbesondere im Hinblick auf die umfangreichen Formularvordrucke zur Beantragung der Erlaubnis (je betroffener Anlage auszufüllen) sicherlich sinnvoll.

Wegen der großen Bedeutung der Erlaubnis für die Steuerbefreiung sollte beim Ausfüllen äußerst sorgfältig vorgegangen werden. Der Aufwand für das Ausfüllen der Formularvordrucke ist dabei nicht zu unterschätzen. Die Formulare sind so aufgebaut, dass sich je nach Angabe stellenweise weitere auszufüllende Bereiche öffnen. Der Umfang der erforderlichen Angaben ist somit nicht auf den ersten Blick ersichtlich.

Ansprechpartner:



Karin Jenner, LL. M.
Manager

+49 711 933046-447
karin.jenner@bakertilly.de

E. BTadvice Neuste Publikationen

1. Onlinezugangsgesetz (OZG): Mausklick statt Warteschlange

Digitalisierung der Verwaltungsdienstleistungen. Wir unterstützen Sie bei der digitalen Transformation.

Durch das Onlinezugangsgesetz (OZG) setzt die Bundesregierung in Bezug auf die Digitalisierung wesentlicher Geschäftsprozesse neue Maßstäbe. Bis zum 31.12.2022 sind die Verwaltungsleistungen von Bund, Länder und Kommunen auch online anzubieten – alle Services auf Knopfdruck. Die Bürger können spätestens dann Dienstleistungen bequem von zuhause aus in Anspruch nehmen. Der Behördengang entfällt.

Diese Herausforderung bietet im Zeitalter der Digitalisierung besonders für Kommunen viele Chancen im Zusammenspiel mit den Bürgern. Bürgernähe durch auf Bedürfnisse zugeschnittene Services, eine 24/7-Verfügbarkeit sowie Intensivierung der Beratung durch Wegfall vieler administrativer und manueller, zeitintensiver Tätigkeiten, erhöhen die Zufriedenheit für Mitarbeitende und Bürger. Es entsteht eine neue, positive Erfahrung.

Insbesondere für die Kommunen gilt es, sich rechtzeitig auf die digitale Reise zu begeben, damit der 31.12.2022 ein Erfolg für alle wird.

Von einem ersten Health Check (Potenzialanalyse) über eine Differenzenanalyse bis hin zur vollumfänglichen Unterstützung im Rahmen der notwendigen Prozessanpassungen - unsere Broschüre "Onlinezugangsgesetz (OZG): Mausklick statt Warteschlange" beleuchtet die Vorteile des Online-Zugangsgesetzes und stellt Kommunen einen strukturierten Beratungsansatz vor, mit dem die große Herausforderung der fristgerechten „OZG-Readiness“ erfolgreich gelingt.

Download PDF >>>

Ansprechpartner:



Jannik Bayat
Senior Manager

+49 211 6901-3724
jannik.bayat@bakertilly.de

2. Blockchain: Praktische Anwendungen jenseits von Kryptowährungen

Wenngleich der Kryptowährungshype der Jahre 2016 und 2017 nun hinter uns zu liegen scheint, steht die Blockchain mit ihren enormen Möglichkeiten noch ganz am Anfang.

Gegenüber dem Risiko der hohen Preisvolatilität des Bitcoins und anderen Kryptowährungen, bietet die Technologie eine Vielzahl von Ansätzen über die Funktion als reines Spekulations-

/Anlage-objekt hinaus. Nachdem sich Baker Tilly im Sommer 2018 ausführlich mit den Chancen und Herausforderungen der finanziellen Nutzungsmöglichkeiten von Blockchain-Währungen beschäftigt hat, widmet sich diese Publikation nun den praktischen Anwendungen der Blockchain.

Jetzt kostenlos unsere aktuelle Publikation (PDF) downloaden >>>

Ansprechpartner:



Prof. Dr. Martin Pätzold
Head of Innovation & Research

+49 30 885928-46
martin.paetzold@bakertilly.de

3. Erste Schritte der umfassenden EU-Umsatzsteuer-Reform

Frühzeitig gewappnet mit den maßgeschneiderten VAT-Lösungen von Baker Tilly.

Durch das Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften („Jahressteuergesetz 2019“) ergeben sich wesentliche umsatzsteuerliche Neuerungen zum 1. Januar 2020. Die Bundesregierung setzt mit dem neuen Gesetz die „Quick Fixes“ der EU und damit die ersten Schritte zu einer weitreichenden Umsatzsteuer-Reform innerhalb der EU um.

Die Neuerungen betreffen die Steuerfreiheit innergemeinschaftlicher Lieferungen, „Reihengeschäfte“ sowie Warenlieferungen in Konsignationslager.

Download PDF >>>

Ansprechpartner:



Marion Fetzer
Steuerberaterin

+49 89 55066-322
marion.fetzer@bakertilly.de

F. Unternehmensnachrichten

1. „Audit on Demand“: Baker Tilly stellt Innovation in der Wirtschaftsprüfung vor

Standard, Comfort oder Premium – neuer Servicelevel-Ansatz zur passgenauen Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen

Düsseldorf, 1. Oktober 2019 – Mit „Audit on Demand“ hat Baker Tilly einen innovativen Ansatz zur kundenfreundlichen und effizienten Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen vorgestellt. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat dazu auf Basis ihres etablierten Prüfungsansatzes und dem bewährten Konzept zur Qualitätssicherung sämtliche wiederkehrenden Prüfungsschritte standardisiert und komplett digital in Produktpaketen abgebildet. Danach bietet Baker Tilly ab sofort die Prüfung von Jahresabschlüssen über die drei Audit-Servicelevel Standard, Comfort und Premium an. Die Auswahl des Servicelevels erfolgt dabei zunächst anhand der spezifisch anzuwendenden regulatorischen Vorgaben, den von den Kunden gewünschten Services und der zeitlichen Flexibilität des Prüfungsprozesses. Abgerundet wird das Angebot durch das Dienstleistungspaket „Audit+“ mit prüfungsbegleitenden Services zur Optimierung der Rechnungslegung, die über die eigentliche, regulatorisch vorgeschriebene Prüfung nach HGB hinausgehen. Weitere Informationen unter <http://www.audit-on-demand.de>

„Audit on Demand ist ein wesentlicher Baustein unseres Programms ‚Innovation Audit‘, mit dem wir über Standardisierung und Digitalisierung noch bessere, effizientere Services anbieten wollen, um auch im Prüfungsbereich weitere Wachstumspotenziale zu erschließen“, sagt Ralf Gröning, Sprecher des Management Boards von Baker Tilly in Deutschland und Member of the Global Board: „Zugegebenermaßen ist das in einem so strikt regulierten Umfeld wie der Wirtschaftsprüfung eine ganz besondere Herausforderung, der wir uns jedoch gerne stellen.“

Über Standardisierung und Digitalisierung zur mehr Transparenz in der Jahresabschlussprüfung

„Unser übergeordnetes Ziel bei der Entwicklung von ‚Audit on Demand‘ war es, die Kundenfreundlichkeit zu verbessern und mehr Transparenz in die Dienstleistung Jahresabschlussprüfung zu bringen. Dazu haben wir unsere Prüfungsprozesse standardisiert, weitgehend digitalisiert und schließlich in unterschiedlichen Serviceleveln abgebildet“, erklärt Prof. Dr. Thomas Edenhofer, Head of Audit & Advisory und Mitglied des Management Boards von Baker Tilly: „Herzstück des Ansatzes in ein innovatives Tool mit dem Unternehmen und Organisationen nun genau die Jahresabschlussprüfung zusammenstellen können, die zu ihnen passt – je nach den jeweilig relevanten regulatorischen Vorgaben, den gewünschten Services und der zeitlichen Flexibilität. Ganz wesentlich ist dabei, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Form uns die Prüfungsunterlagen vollständig zur Verfügung gestellt werden. Allesamt Rahmenbedingungen, die die Prüfungen für uns mehr oder weniger aufwendig machen. Mit ‚Audit on Demand‘ können wir nun noch besser im Vorfeld bestimmen, kalkulieren und vor allem

exakt planen, wie eine Prüfung abläuft. Unter dem Strich profitieren also sowohl unsere Kunden als auch wir selbst von dieser einzigartigen Produktinnovation.“

Servicelevel Standard, Comfort, Premium

Der Servicelevel Standard bietet sich für Kunden an, denen die minimalen gesetzlich zu erfüllenden Prüfungsleistungen im Rahmen eines standardisierten Ablaufs ausreichen und alleinig der Bestätigungsvermerk im Vordergrund steht. Comfort beinhaltet neben einer in weiten Teilen standardisierten Prüfung zudem auch eine persönliche Betreuung zu Einzelfragen – wobei Standard und Comfort nicht von Unternehmen von öffentlichem Interesse (s.g. PIEs) gewählt werden können. Diese müssen aufgrund des erhöhten Aufwandes die Premium-Variante wählen, die neben einem exakt auf die spezifischen Bedürfnisse zugeschnittenen Prüfungsablauf auch eine umfangreiche persönliche Betreuung umfasst.

Für alle drei Audit-Servicelevel gilt: Umfang und zeitlicher Ablauf der Prüfung werden vor Prüfungsbeginn kalkuliert und verbindlich vereinbart. „Dabei können sich die Unternehmen selbstverständlich ganz sicher sein, dass alle Servicelevel ohne jedwede Einschränkung sämtlichen berufsrechtlichen Anforderungen an das Prüfungsverfahren sowie höchsten Qualitätsstandards entsprechen. Ein Standard-Testat ist in dem Sinne also keinesfalls ‚weniger wert‘ als ein Comfort- oder Premium-Testat“, betont Prof. Dr. Edenhofer.

Die Abwicklung der Prüfung wird über einen sicheren Datenraum erfolgen. Die Prüfungsleitung liegt stets auf Partnerebene, während als zentrale Ansprechpartner je nach gewähltem Audit-Servicelevel auch Manager oder Senior Manager in Frage kommen. Weitere relevante Faktoren für die Bestimmung des Audit-Servicelevels sind u. a. die Art der Kommunikation während der Prüfung – von telefonisch, über Webkonferenzen bis hin zu persönlich vor Ort – die Wahl der Prüfungsphase im Kalenderjahr, die Anzahl unterjähriger Abstimmungen, der Anteil der Vor-Ort-Tätigkeit, die maximale Anzahl der Prüfungsfeststellungen sowie die Form des Prüfungsberichtes.

Prüfungsbegleitende Services mit Audit+

Über die eigentliche Prüfung hinaus haben Kunden zudem die Möglichkeit, aus dem Dienstleistungspaket „Audit+“ prüfungsbegleitende Services zur Optimierung ihrer Rechnungslegung in Anspruch zu nehmen. Dazu gehören u. a. die Anpassung/Vereinheitlichung von Kontenplänen, die Bereinigung der Buchhaltung, Klärung von Bilanzierungssachverhalten sowie Hinweise zur bilanziellen Behandlung und Verbuchung komplexer Geschäftsvorfälle. Diese Services werden dann separat kalkuliert.

Ansprechpartner:



Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

2. Baker Tilly gewinnt Dr. Constantin Goette

Nachhaltige Verstärkung für den Bereich Legal Compliance

Düsseldorf/München, 25.09.2019 – Mit Rechtsanwalt Dr. Constantin Goette (43) wechselt zum 1. Oktober 2019 ein ausgewiesener Legal Compliance Experte in das Münchener Büro der weltweit tätigen Beratungsgesellschaft Baker Tilly. Der neue Partner wird als Mitglied des Führungskreises des interdisziplinären Baker Tilly Competence Centers Fraud Risk Compliance, in dem Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Kriminalisten und IT-Experten gemeinsam individuelle Lösungen für Mandanten entwickeln, den weiteren Ausbau und die Koordinierung des Bereichs Legal Compliance an der Schnittstelle zu den weiteren betroffenen Professionen forcieren. Seine Schwerpunkte liegen dabei in den Bereichen Organhaftung, Compliance Management Systeme und Fraud.

„Wir freuen uns, mit Dr. Goette einen ausgewiesenen Legal Compliance Experten für Baker Tilly gewonnen zu haben“, sind sich Wolfgang Richter, Advisor to the Board, und Oliver Hubertus, Head of Tax und Mitglied des Management Boards von Baker Tilly, einig: „Beim Thema Compliance steigt gerade bei mittelständischen Unternehmen der Handlungsdruck und damit auch der Beratungsbedarf zusehends. Die Internationalisierung des deutschen Mittelstandes hat dazu geführt, dass aus einer deutschen Muttergesellschaft heraus der Blick auch auf Risiken und Anfälligkeiten in ausländischen Gesellschaften immer wichtiger wird. Mit Dr. Goette sind wir für dieses Beratungsfeld nun noch besser aufgestellt.“

Nach Studium und Referendariat startete Dr. Goette bei Shearman & Sterling LLP München und New York mit den inhaltlichen Schwerpunkten Litigation, Arbitration sowie Mergers & Acquisitions. Es folgten Stationen bei SZA Schilling, Zutt & Anschütz Rechtsanwälts AG in Mannheim sowie bei Gibson, Dunn & Crutcher LLP in München, bevor er zu Sonntag & Partner wechselte. Hierbei erlangte er großes Ansehen in der Beratung und Vertretung von Leitungs- und Aufsichtsgremien sowie Unternehmen zu Corporate Governance, Organhaftungs- und Compliance-Fragen. Er entwickelte individuelle Konzepte für die umfassende Beratung in Haftungsfragen von Organen sowie Compliance-Themen; ein weiterer Fokus lag auf der Beratung zu Notwendigkeit und Umfang von D&O-Versicherungen, zu Aufbau und Implementation sowie Prüfung und Überwachung komplexer Compliance-Management- und interner Kontrollsysteme sowie auf internen und externen Untersuchungen.

Dr. Goette ist zudem Autor zahlreicher Abhandlungen zu den Themenbereichen Compliance und Organhaftung.

Ansprechpartner:



Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

3. HEFTER fängt Umsatzrückgang über Sanierung in Eigenverwaltung auf

Düsseldorf/Prien am Chiemsee, 3. September 2019 – Die Geschäftsführung der HEFTER Maschinenbau GmbH & Co. KG und der HEFTER cleantech GmbH hat am Donnerstag, 29. August 2019, einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens in Eigenverwaltung gestellt. HEFTER wird dabei von den Restrukturierungsexperten der Kanzlei Baker Tilly rund um Partner Jens Weber unterstützt, die auf Unternehmensfortführungen in der Eigenverwaltung spezialisiert sind. Zum vorläufigen Sachwalter hat das als Insolvenzgericht zuständige Amtsgericht Rosenheim Rechtsanwalt Dr. Michael Miersch aus Rosenheim bestellt. Vom Insolvenzantrag nicht betroffen sind die HEFTER Systemform GmbH und die HEFTER Hungary Kft.

Die Geschäftsbetriebe der HEFTER Maschinenfabrik GmbH & Co. KG und der HEFTER cleantech GmbH werden unter der Geschäftsleitung um Dipl. Ing. Egbert Hartmann und Wolfgang Ströbele ohne Einschränkungen, aber unter der Aufsicht eines vorläufigen Sachwalters fortgeführt. Löhne und Gehälter sind über das Insolvenzgeld gesichert. Kunden und Lieferanten werden persönlich über den aktuellen Stand und das weitere Vorgehen informiert.

Umsatzkrise durch zahlreiche Abruf-Verschiebungen

Die Unternehmen der HEFTER Maschinenfabrik GmbH & Co. KG und der HEFTER cleantech GmbH waren in eine Umsatzkrise geraten, weil wesentliche Kunden ihre Abrufe von bestellten Maschinen zeitlich verschoben hatten. „Wir werden die Sanierung in Eigenverwaltung nutzen, um die Gesellschaft finanzwirtschaftlich neu, auch unter Einbindung eines Investors, aufzustellen“, sagt Hartmann: „Wir haben dazu bereits eine ganze Reihe erfolgsversprechender Gespräche geführt, deren Ergebnisse nun in einen strukturierten M&A Prozess überführt werden. Wir sind zuversichtlich, den Investorenprozess noch im Laufe dieses Jahres abzuschließen.“

Über HEFTER

Seit mehr als 50 Jahren konstruiert, produziert und optimiert HEFTER feinmechanische OEM-Produkte für verschiedenste Branchen. HEFTER befasst sich dabei nicht nur mit der Produktion, sondern auch mit einer Vielzahl individueller Dienstleistungen rund um die feinmechanische Komponenten- und Systemlieferung.

HEFTER versteht die Zusammenarbeit mit seinen Kunden als eine Wertschöpfungspartnerschaft, die basierend auf einer hohen Kundenorientierung und aktiven Beratung, Synergien und einen nachhaltigen Erfolg bringt. Kunden können dabei auf Erfahrung in vielen Branchen, einen hohen Innovationsgrad und eine lange Tradition zurückgreifen.

Durch Standorte in Prien und Ungarn ist HEFTER in der Lage, einen optimalen Kostenmix zu erzielen, die Fertigung für Produkte zu optimieren und Einsparpotentiale direkt an Kunden weiterzugeben.

Ansprechpartner:



Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

4. Grégoire Besson GmbH schließt mit Baker Tilly Investorenprozess in Eigenverwaltung ab

Fokus auf Gläubigerbefriedigung und insbesondere Erhalt von Betriebsstätte und Arbeitsplätzen am Standort Bad Essen.

Bad Essen, 29. Juli 2019 - Die Geschäftsführung der Grégoire Besson GmbH hat heute einen Insolvenzantrag in Eigenverwaltung gestellt, um damit Löhne und Gehälter seiner Mitarbeiter über das Insolvenzgeld zu sichern. Die Gesellschaft fertigt als Tochtergesellschaft der Grégoire Besson Gruppe mit etwa 200 Mitarbeitern Landmaschinen unter dem Namen „Grégoire Besson“ und „Rabe“. Die französischen Gesellschaften sind daher zugleich die größten Kunden der deutschen Gesellschaft.

„Wir suchen den Schutz der Insolvenz in Eigenverwaltung, um als Teil der Grégoire Besson Gruppe einen Investorenprozess für die ganze Gruppe erfolgreich abschließen zu können“, erklärt Simon Schlüchter, Mitglied der Geschäftsführung der Grégoire Besson GmbH. Unterstützt wird das Unternehmen dabei von einem Insolvenz-Experten-Team der international tätigen Beratungsgesellschaft Baker Tilly rund um Partner RA/StB/WP Jens Weber. Zum (vorläufigen) Sachwalter hat das zuständige Insolvenzgericht Osnabrück RA Stefan Meyer von der PLUTA Rechtsanwalts GmbH bestellt.

„Unser erklärtes Ziel ist es, durch unseren Insolvenzantrag den Verkauf der Gesamtgruppe auf optimale Art und Weise zu unterstützen. Wir sehen darin die beste Option für uns, um möglichst viele Arbeitsplätze zu erhalten und gleichzeitig die bestmögliche Gläubigerbefriedigung zu erreichen“, sagt Simon Schlüchter.

Der Investorenprozess auf Gruppenebene konnte doch nicht so schnell wie ursprünglich geplant zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. „Über die Insolvenz in Eigenverwaltung haben wir nun Zeit gewonnen, um unseren Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten und als relevanten Bestandteil der Grégoire Besson Gruppe den Fortbestand des Standorts Bad Essen zu sichern“, so Schlüchter weiter.

„Den Erhalt der Betriebsstätte und der Arbeitsplätze in Bad Essen haben wir neben dem originären Ziel eines Eigenverwaltungsverfahrens der bestmöglichen Gläubigerbefriedigung in den Mittelpunkt aller Überlegungen gestellt. In unseren Augen ist dazu eine Insolvenz in

Eigenverwaltung der beste Weg. Zudem prüfen wir neben dem Verkauf Grégoire Besson GmbH als Teil der Gesamtgruppe auch weitere Optionen“, so der Baker Tilly-Insolvenzexperte Weber.

Das Baker Tilly-Team von Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten um Weber hat bereits mehrere Unternehmen erfolgreich in der Eigenverwaltung saniert.

Über Grégoire Besson

Die Grégoire-Besson GmbH agiert mit der Marke Rabe in den weltweit wichtigsten Agrarmärkten. Sie entwickelt und produziert seit 130 Jahren am Standort Bad Essen innovative Technologien für die Bodenbearbeitung und deckt als Hersteller und Vermarkter von Geräten sowie Ersatz- und Verschleißteilen die gesamte Produktpalette von Ackerbau bis Aussaat ab. Unser Ziel: mit modernsten Komplettlösungen die Produktivität unserer Kunden zu steigern, die Betriebskosten zu reduzieren und die Profitabilität der Betriebe zu sichern. „Leidenschaft für Spitzenleistung“ ist dabei unser Leitfaden, der sich in unseren Produkten, der Beratungsintensität im Vertrieb, dem Know-how im Kundendienst, der schnellen Ersatzteilversorgung und nicht zuletzt in der Motivation all unserer Mitarbeiter widerspiegelt. Im Verbund der GB Goup hat RABE einen starken, weltweit operierenden Partner an seiner Seite.“

Ansprechpartner:



Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

5. Andreas Griesbach wird neuer Leiter der Baker Tilly Industry Group Real Estate

Düsseldorf, 26. Juli 2019 – Die international tätige Beratungsgesellschaft Baker Tilly hat Partner Andreas Griesbach zum neuen Leiter der Industry Group Real Estate ernannt. Der 48-jährige Rechtsanwalt und Steuerberater folgt auf Partner Dr. Peter H. Eggers (64), der sich von nun an voll und ganz den weiteren Entwicklungen des Berliner Standorts widmen wird. Griesbach wird primär den weiteren Ausbau der interdisziplinären Immobilienbetreuung verantworten und dabei vor allem den Ausbau internationaler Projekte forcieren.

„Mein Ziel ist, die Immobilienkompetenz unserer Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater bei Immobilieninvestoren sowohl auf deutscher als auch internationaler Ebene noch visibler zu machen und unsere Position als einer der führenden mittelständischen Immobilienberater weiter zu festigen“, so Griesbach.

Griesbach ist im Oktober letzten Jahres als Partner von der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft an den Düsseldorfer Baker Tilly-Standort gewechselt und hat bereits kurz nach Beginn seiner Tätigkeit mit Klepierre, HR Group und der Commerz Real drei namhafte Neumandate für das Unternehmen gewinnen können.

„Wir freuen uns, mit Andreas Griesbach den idealen Nachfolger für diesen Generationenwechsel in den eigenen Reihen gefunden zu haben. Wir sind davon überzeugt, dass er die aktuell 30-köpfige Industry Group Real Estate sowohl national als auch international erfolgreich ausbauen und Baker Tilly als bevorzugten Berater und Ansprechpartner für rechtliche, steuerliche und bilanzielle Fragen in der Immobilienbranche positionieren wird“, kommentiert Oliver Hubertus, Partner und Head of Tax bei Baker Tilly, die Personalie.

Nach seinem Studium zum Diplom-Finanzwirt an der Fachhochschule für Finanzen in Nordkirchen absolvierte Griesbach ein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg. Seine berufliche Laufbahn begann er 2001 bei Linklaters in Köln, ehe er zu PricewaterhouseCoopers, ebenfalls in Köln, wechselte. Nach bestandener Steuerberaterprüfung war Griesbach ab Oktober 2004 bis September 2011 für die Commerzleasing AG (heute Commerz Real AG) tätig. Nach einer kurzen Zwischenstation bei der Union Investment wechselte er ab Januar 2012 zur KPMG AG, wo er zunächst für anderthalb Jahre in Luxemburg tätig war. Zuletzt war der Diplom-Finanzwirt als Director an den Standorten Köln und Frankfurt im Bereich FS Tax Real Estate tätig.

Ansprechpartner:



Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

6. Baker Tilly berät Itron Gruppe bei Veräußerung des deutschen Installationsgeschäfts

München/Frankfurt, 16. Juli 2019 – Baker Tilly hat die Itron Gruppe bei der Veräußerung des deutschen Vor-Ort Installationsgeschäfts an die smetex GmbH im Wege eines Management Buy-Outs beraten. Die Transaktion fand im Wege eines Asset Deals statt, bei dem die Vermögensgegenstände der SEWA GmbH, einer deutschen Tochtergesellschaft der Itron Gruppe, die Vor-Ort Installationsdienstleistungen erbringt, veräußert wurden. Erwerberin ist die smetex GmbH, eine von Führungskräften des betreffenden Geschäftsbereichs der SEWA GmbH gehaltene Gesellschaft. Baker Tilly erbrachte dabei umfassende Rechtsdienstleistungen für die SEWA und Itron. Die Federführung lag bei den Partnern Dr. Thomas Gemmeke (München) und Peter Holst (Frankfurt).

Itron, Inc. (NASDAQ: ITRI) unterstützt Versorgungsunternehmen und Städte bei der sicheren, gefahrlosen und verlässlichen Lieferung kritischer Infrastrukturleistungen an Gemeinden in mehr als 100 Ländern und hat im Jahr 2018 Umsätze in Höhe von USD 2,4 Mrd. erzielt. Der veräußerte Geschäftsbereich der Vor-Ort Installationsleistungen bietet Versorgungsunternehmen und Industriekunden in Deutschland die Möglichkeit der herstellerunabhängigen Installation von Zählern und Messgeräten. Um die Servicekontinuität zu gewährleisten, werden Mitarbeiter, Kundenverträge und bestimmte Lieferverträge der SEWA auf die smetex GmbH übergehen.

Neben Gemmeke und Holst bestand das Baker Tilly Team aus Dr. Alexander Lorenz und Marco Stahn (beide Frankfurt, Arbeitsrecht), Jens Weber, David Schrader (beide Frankfurt), Dr. Jörg Maitzen (München), Bernhard Rehbein und Andreas Metzner (beide Düsseldorf, alle M&A). Die smetex GmbH wurde von SWM Rechtsanwälte (Dr. Erik Hintz, Stuttgart) beraten.

Weitere Informationen über Itron, Inc. finden Sie unter: www.itron.com

Ansprechpartner:



Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

7. Baker Tilly berät Zielpuls bei der Übernahme durch Accenture

München, 11. Juli 2019 – Die international tätige Beratungsgesellschaft Baker Tilly hat den Technologieberater Zielpuls GmbH bei der Übernahme durch den Managementberatungs-, Technologie- und Outsourcing-Dienstleister Accenture beraten. Accenture will durch die Akquisition die Entwicklung intelligenter Produkte und Dienstleistungen vor allem für Unternehmen aus dem Automobilbereich weiter forcieren. Gleichzeitig wird sie das Angebot für Kunden aus den Branchen Medizintechnik, Industrieausrüstung und Hightech erweitern. Die Beratungsleistungen des Teams um den Münchner Partner Frank Stahl umfasste im Wesentlichen die Erstellung des Financial Factbooks, die steuerliche Beratung sowie die Unterstützung im Rahmen der Kaufvertragsverhandlung. Das Closing wurde am 31. Mai 2019 vollzogen. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart.

Neben Frank Stahl (Partner Transaction Services) waren insbesondere Dirk van den Hoorn (Manager Corporate Finance), Sebastian Hafner (Manager Transaction Services) sowie Stefan Lehner (Senior Manager Tax) an der Beratung beteiligt.

Zielpuls bietet Architektur-, Entwicklungs-, Ingenieur- und Managementdienstleistungen für komplexe digitale Produkte und Dienstleistungen. Die Technologieberatung wurde 2008 gegründet. Ihr hochqualifiziertes Team von 190 Fachleuten bringt Expertise aus der Naturwissenschaft, der Technologiebranche, dem Ingenieurwesen und der Mathematik mit. Neben seinem Hauptsitz in München unterhält Zielpuls je zwei weitere Niederlassungen in Deutschland und China, Wolfsburg und Hannover sowie Shanghai und Peking.

Accenture ist ein weltweit führendes Dienstleistungsunternehmen, das ein breites Portfolio von Services und Lösungen in den Bereichen Strategie, Consulting, Digital, Technologie und Operations anbietet. Mit umfassender Erfahrung und spezialisierten Fähigkeiten in über mehr als 40 Branchen und alle in Unternehmensfunktionen – gestützt auf das weltweit größte Delivery-Netzwerk – arbeitet Accenture an der Schnittstelle von Business und Technologie, um Kunden dabei zu unterstützen, ihre Leistungsfähigkeit zu verbessern und einen nachhaltigen Wert für ihre Stakeholder zu schaffen. Mit rund 477.000 Mitarbeitern, die für Kunden in über 120

Ländern tätig sind, treibt Accenture Innovationen voran, um die Art und Weise, wie die Welt lebt und arbeitet, zu verbessern.

Weitere Informationen über Zielpuls GmbH: <https://zielpuls.com/de/unternehmen>

Weitere Informationen über Accenture: <https://www.accenture.com/de-de/company>

Ansprechpartner:



Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

8. Baker Tilly berät TRUMPF bei Übernahme von Aixtooling GmbH

Ditzingen/München, 4. Juli 2019 – Die international tätige Beratungsgesellschaft Baker Tilly hat den Werkzeugmaschinenhersteller TRUMPF steuerlich und betriebswirtschaftlich bei der Übernahme der auf die Herstellung von Präzisionsoptiken spezialisierte Aixtooling GmbH beraten. Die Akquisition wurde über die TRUMPF-Tochter INGENERIC mit Wirkung zum 1. Juli 2019 abgewickelt. TRUMPF erweitert damit seine Fertigungstechnologien bei der Herstellung von Mikrooptiken. Die Beratungsleistungen des Teams um die Partner Oliver Hubertus (Tax) und Siegfried Hund (Financial) umfasste im Wesentlichen die Transaktionsberatung inkl. Financial und Tax Due Diligence sowie Unterstützung beim Kaufvertrag. Über den Kaufpreis wurde Stillschweigen vereinbart.

Neben Hubertus und Hund waren insbesondere die beiden Senior Manager Stefan Greger (Financial) und Stefan Lehner (Tax) involviert.

Das Hochtechnologieunternehmen TRUMPF bietet Fertigungslösungen in den Bereichen Werkzeugmaschinen und Lasertechnik. Die digitale Vernetzung der produzierenden Industrie treibt das Unternehmen durch Beratung, Plattform- und Softwareangebote voran. TRUMPF ist Technologie- und Marktführer bei Werkzeugmaschinen für die flexible Blechbearbeitung und bei industriellen Lasern.

2016/17 erwirtschaftete die Gruppe mit rund 12.000 Mitarbeitern einen Umsatz von 3,11 Milliarden Euro. Mit mehr als 70 Tochtergesellschaften ist sie in fast allen europäischen Ländern, in Nord- und Südamerika sowie in Asien vertreten. Produktionsstandorte befinden sich in Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Italien, Österreich und der Schweiz, in Polen, Tschechien, den USA, Mexiko, China und Japan. Accenture ist ein weltweit führendes Dienstleistungsunternehmen, das ein breites Portfolio von Services und Lösungen in den Bereichen Strategie, Consulting, Digital, Technologie und Operations anbietet. TRUMPF beschäftigt rund 477.000 Mitarbeiter in über 120 Länder.

Die Aixtooling GmbH verfügt über umfangreiche Kompetenzen in allen wichtigen Bestandteilen der Prozesskette zur replikativen Fertigung von Präzisionsoptiken aus Glas und kann daher

sehr flexibel auf die Kundenbedürfnisse reagieren. Kernkompetenz der Aixtooling GmbH ist das Werkzeugdesign, die Prozessauslegung sowie die Herstellung ultrapräziser Werkzeugsysteme.

Weitere Informationen über TRUMPF finden Sie unter: www.trumpf.com

Weitere Informationen über Aixtooling GmbH finden Sie unter: www.aixtooling.de

Ansprechpartner:



Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

9. Kofler&Kompanie restrukturiert sich in Eigenverwaltung mit Baker Tilly und White&Case

Düsseldorf, 1. Juli 2019 – Die Kofler&Kompanie GmbH setzt ihre Restrukturierung im Eigenverwaltungsverfahren fort, um das Catering- und Gastronomie-Geschäft in Deutschland nachhaltig neu auszurichten. Das hat das Unternehmen in der vergangenen Woche bekannt gegeben. Begleitet wird Kofler dabei von einem multidisziplinären Baker Tilly Team des Competence Centers Restructuring um RA/StB/WP Jens Weber und RA Dr. Adrian Bölingen. Die Kanzlei White&Case stellt mit Dr. Philipp Hackländer den vorläufigen Sachwalter.

Den Schritt in die Eigenverwaltung der Kofler&Kompanie GmbH hatte der Wegfall mehrerer Großaufträge sowie der stetig steigende Wettbewerbs- und Margendruck vor allem im Event Catering notwendig gemacht. „Die (vorläufige) Eigenverwaltung ermöglicht Unternehmen sich im Planinsolvenzverfahren durchgehend selbst zu restrukturieren. Jetzt wird es vor allem darum gehen, sich auf die profitablen Bereiche Premium Event Catering, Locations und Airport Lounge Business zu konzentrieren“, so Dr. Bölingen, der bereits zahlreiche Unternehmen durch Planinsolvenzverfahren in Eigenverwaltung geführt hat.

Die Kofler&Kompanie GmbH beschäftigt derzeit 143 Mitarbeiter und erzielte zuletzt einen Umsatz von rund 25 Millionen Euro in Deutschland. Der Hauptgrund für die nun notwendig gewordene umfassende Restrukturierung ist der Wegfall von mehreren Großaufträgen unter anderem für die Automobilindustrie, was für das deutsche Geschäft in den letzten beiden Jahren jeweils einen Umsatzrückgang im hohen einstelligen Millionen Bereich zur Folge hatte. Hinzu kommt ein stetig wachsender Wettbewerbs- und Margendruck.

Der Kofler-Geschäftsbetrieb wird derweil unverändert fortgeführt. Der Verwaltungsrat der schweizerischen KoflerGroup hat dem Unternehmen seine volle Unterstützung für den eingeschlagenen Restrukturierungskurs zugesagt, sodass die Durchführung aller bereits gebuchten sowie zukünftigen Catering Aufträge nicht gefährdet sind.

Weitere Informationen über Kofler & Kompanie finden Sie unter:
<https://www.koflerkompanie.com/>

Ansprechpartner:



Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

10. Zweites Baker Tilly Künstler-Stipendium 2019 im KIT verliehen

Ji hyung Song (*1989) erhält das mit 4.000 Euro dotierte Baker Tilly Künstler-Stipendium. Die Düsseldorfer Künstlerin, die noch bis zum 6. Oktober 2019 mit ihrer Arbeit in der Ausstellung „SOMMER“ im KIT vertreten ist, wurde von einer Fachjury für das zweite Stipendium im Ausstellungsjahr 2019 ausgewählt.

Ji hyung Song überzeugte die Jury mit ihrer Arbeit „Do You Feel Me“. Selbstlosigkeit im Denken und Handeln ist für Ji hyung Songs künstlerische Auseinandersetzung die impulsgebende Antriebfeder. Das Prinzip der Gegenseitigkeit, vom Geben und Nehmen, wird beim Besuch der Arbeit „Do You Feel Me“ aus unkonventioneller Perspektive befragt. Die Künstlerin schafft hier ein spannungsvolles Zusammenspiel aus raumgreifender Installation, helfenden Instruktoren, vorgegebenen Abläufen und kleinen Give-Away-Kunstwerken. Die eigentlichen Performer der Arbeit sind die Besucher, die mit ihrer körperlichen Präsenz und ihrem Verhalten das Setting des Angelplatzes bespielen.

Das Baker Tilly Künstler-Stipendium, das 2019 insgesamt in drei Ausstellungen im KIT vergeben wird, richtet sich an junge Künstler, die an der Kunstakademie Düsseldorf oder einer anderen Kunsthochschule studieren oder studiert haben und deren Abschluss in der Regel nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Ins Leben gerufen wurde das Künstler-Stipendium bereits 2008 von dem Beratungsunternehmen Baker Tilly, das in Düsseldorf seit vielen Jahren vertreten ist. Das Unternehmen unterstützt mit dieser Förderung gezielt die Arbeit junger Künstler.

Der vom Kulturdezernenten der Landeshauptstadt Düsseldorf sowie einem Vertreter von Baker Tilly benannten Jury gehören an: Rüdiger Reinke (Baker Tilly), Dr. Gregor Jansen (Kunsthalle Düsseldorf), Gertrud Peters (KIT – Kunst im Tunnel) und Prof. Udo Dzierisk (Kunstakademie Düsseldorf).

Ansprechpartner:



Frank Schröder
Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

G. Baker Tilly Stiftung

Ziel der Baker Tilly Stiftung ist es, Kindern und Jugendlichen neue Perspektiven zu eröffnen, neue Bildungsinitiativen zu fördern und somit an der Gestaltung einer vorwärts gerichteten Zukunftsentwicklung teilzuhaben. Durch den Einsatz der Baker Tilly Stiftung nehmen wir unsere unternehmerische Verantwortung wahr, indem wir engagierte Menschen und Initiativen unterstützen, die sich für das Gemeinwohl in unserem Lebensumfeld einsetzen.

Im vergangenen Jahr hat Baker Tilly dem weltweiten Motto „Now, for tomorrow“ mit der Baker Tilly Stiftung in Deutschland ein Gesicht gegeben. Seitdem wurden Spenden in Höhe von insgesamt über 30.000 Euro an gemeinnützige Organisationen mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugendhilfe gespendet – von SOS Kinderdörfern und Kinderheimen bis hin zu Familienzentren und Kinderhospizen.

Die Entscheidung, welche Projekte durch die Baker Tilly Stiftung gefördert werden können, wird zweimal jährlich durch unseren Stiftungs-Beirat getroffen, der sich sowohl aus Vertretern aus Politik und Wirtschaft, als auch aus jungen engagierten Baker Tilly-Partnern zusammensetzt. Durch die Expertisen in vielfältigen Bereichen ist eine umsichtige Projektauswahl gewährleistet.

1. Interview mit Beiratsmitglied Hubert Seitz

In seiner Aufgabe als Beiratsmitglied der Baker Tilly Stiftung bringt Hubert Seitz, Präsident des Verwaltungsrates der Silony Medical International AG, seine besondere Expertise und Erfahrung im Bereich Gesundheit in die Stiftung ein. Wir haben mit ihm über Berührungspunkte, Aufgaben und Ziele gesprochen.

Baker Tilly Stiftung

Herr Seitz, mit welcher Motivation unterstützen Sie die Baker Tilly Stiftung als Beiratsmitglied?

Hubert Seitz

Ich bin seit über 25 Jahren im Gesundheitswesen tätig. In dieser Zeit konnte ich die rasante Entwicklung auf vielen Gebieten der medizinischen Forschung aus nächster Nähe verfolgen, aber auch das großartige Engagement von Ärzten und Pflegekräften, ganz besonders für Kinder und Jugendliche. Ich habe persönlich viele Einzelschicksale kennengelernt, die mich sehr berührt haben. Die Unterstützung von schwerstkranken Kindern und Jugendlichen ist mir seither beruflich aber noch mehr privat ein besonderes Anliegen.

Baker Tilly Stiftung

Hatten Sie vor Beginn Ihrer Tätigkeit als Beiratsmitglied Erwartungen hinsichtlich der Inhalte der Projekte?

Hubert Seitz

Die Idee einer Baker Tilly Stiftung finde ich großartig. Große Hilfs- und Spendenorganisationen leisten einen wichtigen Beitrag in unserer Gesellschaft. Die Baker Tilly Stiftung kann abseits

dieser großen Spendenorganisationen ganz besonders diejenigen Initiativen unterstützen, die häufig allein aufgrund des ehrenamtlichen Engagements von wenigen Personen eine beeindruckende Leistung in der Kinder- und Jugendarbeit erbringen – unabhängig davon ob es sich um Medizinforschung, psychosoziale Projekte, um Integrationsprojekte, die Betreuung Schwerstkranker und Behinderter, um Palliativeinrichtungen o. Ä. handelt.

Baker Tilly Stiftung

In welchem Bereich können Sie sich ein noch stärkeres Engagement der Baker Tilly Stiftung vorstellen?

Hubert Seitz

Aus der Erfahrung kenne ich viele kleine, oft wenig bekannte, für die Betroffenen jedoch manchmal lebensnotwendige Initiativen, die mir besonders am Herzen liegen. Diese kleinen Einrichtungen haben nicht die Mittel, um ausreichend auf sich aufmerksam zu machen und kommen demnach auch nur schwer an finanzielle Unterstützung. Dort kann ich mir einen Schwerpunkt der Baker Tilly Stiftung vorstellen.

Baker Tilly Stiftung

Inwieweit ist die Stiftung von Baker Tilly auch ein unternehmerisches Vorbild für weitere Mittelständler, das soziales Engagement zu institutionalisieren?

Hubert Seitz

Baker Tilly zeigt, dass mit Kreativität und Engagement ein wertvoller Beitrag für unsere Gesellschaft geleistet werden kann. Insoweit ist diese Initiative vorbildlich. Ich kann Mittelständische Unternehmen nur ermuntern, diesem Vorbild zu folgen. Aus eigener Erfahrung weiß ich: Es geht für die Betroffenen nicht nur um Großspenden, jeder Beitrag ist wichtig und hilft. Nachhaltig wird dieses Engagement in der Regel jedoch erst dann, wenn es – wie bei Baker Tilly – institutionalisiert wird.

Ansprechpartner:



Prof. Dr. Martin Pätzold
Head of Innovation & Research

+49 30 885928-46
martin.paetzold@bakertilly.de

Head of Marketing & Communications

+49 211 6901-1200
frank.schroeder@bakertilly.de

H. Veranstaltungen

Nachfolgend finden Sie einen Auszug aus unseren kommenden Fachveranstaltungen.

EXPO REAL 2019

7. bis 9. Oktober 2019 in München

Baker Tilly beim Forum Institut für Management zum Thema „Rahmenvereinbarungen“

17. Oktober 2019 in Mannheim

Unternehmerfrühstück: Mit Innovationen durch die Restrukturierung

23. Oktober 2019 in Hamburg

Management Circle Seminar: „Der Regulierungsmanager: Netzentgelte, Behördenkommunikation, innerbetriebliche Prozesse“

27. und 28. Oktober 2019 in München

Restrukturierungs-Symposium für Sparkassen

14. November in Frankfurt am Main

Impressum:

Baker Tilly Holding GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft,
Cecilienallee 6–7, 40474 Düsseldorf, Tel.: +49 211 6901-01, www.bakertilly.de
Redaktionsleitung: RA, StB Oliver Hubertus,
Koordination: Dennis Sagner
Gestaltung und Assistenz: Esther Kurfürst-Mantei und Yannik Trutt
Kontakt: info@bakertilly.de

Hinweis:

Die in dieser BTadvice enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Die Ausführungen dienen ausschließlich der allgemeinen Information und können daher eine qualifizierte, fachliche Beratung im Einzelfall weder ganz noch teilweise ersetzen. Baker Tilly steht Ihnen dazu gerne zur Verfügung.

www.bakertilly.de

Baker Tilly bietet mit über 35.000 Mitarbeitern in 145 Ländern ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen in den Bereichen Audit & Advisory, Tax, Legal und Consulting an. Weltweit entwickeln Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater gemeinsam Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind, und setzen diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um.

Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen auf internationaler wie auf nationaler Ebene genau entsprechen.

In Deutschland gehört Baker Tilly mit 1.040 Mitarbeitern an zehn Standorten zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften.

Die Baker Tilly Competence Center und Industry-Teams bündeln Know-how und Erfahrungen aus unterschiedlichen Disziplinen und Branchen in berufsgruppenübergreifenden Teams und fokussieren sich dabei auf die speziellen Anforderungen von Mandanten und deren Märkte.